



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

34. Jahrgang

Magdeburg, den 31. Mai 2024

Nr. 10

Inhalt:	Seite
Zweite Änderungssatzung der Satzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallwirtschaftssatzung)	367-373
Zweite Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallgebührensatzung)	374-378
Satzung des Klimabeirats der Landeshauptstadt Magdeburg	379-382
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 313-2.1 "Spielhagenstraße 14"	383-384
Auslegung des 3. Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 131-1 "Nachtweide" im Teilbereich (Auslegung: 10.06.2024 bis 10.07.2024)	385-387
Auslegung des Entwurfs zum B-Plan Nr. 131-2 „Klosterwuhne 39“ mit örtlicher Bauvorschrift (Auslegung: 10.06.2024 bis 10.07.2024)	388-390
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 153-2.1 "Freizeitpark Neustädter See"	391-394
Satzung des einfachen Bebauungsplans Nr. 201-1 "Nördlich Olvenstedter Platz/ Albert-Vater-Straße" der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung	395-399
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 302-7 "Harsdorfer Straße/ Europaring"	400-402

Herausgegeben durch:
Landeshauptstadt Magdeburg, - Die Oberbürgermeisterin -
Rathaus, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 489-3 "Nördlich Sohlener Straße"	403-404
Auslegung des Entwurfs und Änderung des Geltungsbereichs zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 242-2.1 "Hammersteinweg Ostseite" (Auslegung: 10.06.2024 bis 10.07.2024)	405-408
Satzung des einfachen Bebauungsplans Nr. 315-3 "Große Diesdorfer Straße/ Liebknechtstraße" der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung	409-413
Auslegung des Entwurfs zum B-Plan Nr. 237-4 "Maybachstraße" mit örtlicher Bauvorschrift (Auslegung: 10.06.2024 bis 10.07.2024)	414-417
Einleitung und Auslegung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) der Landeshauptstadt Magdeburg „Kümmelsberg Nord“ (Auslegung: 10.06.2024 bis 10.07.2024)	418-421
Auslegung des Entwurfs und geringfügige Änderung des Geltungsbereichs zum Bebauungsplan Nr. 368-1C "Kümmelsberg Westseite" im Teilbereich (Auslegung: 10.06.2024 bis 10.07.2024)	422-425
Einleitung und Auslegung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) der Landeshauptstadt Magdeburg „Hammersteinweg Ostseite“ (Auslegung: 10.06.2024 bis 10.07.2024)	426-429
Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebs Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg (Auslegung: 03.06.2024 bis 17.06.2024)	430-436
Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebs Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg (Auslegung: 03.06.2024 bis 17.06.2024)	437-438

2. Änderungssatzung der Satzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallwirtschaftssatzung)

Auf Grund der §§ 8 und 9 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209), der §§ 17 und 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), in Verbindung mit den §§ 3, 4 und 5 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610), in den jeweils geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 2. Mai 2024 folgende 2. Änderungssatzung der Satzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallwirtschaftssatzung) vom 07. März 2019, veröffentlicht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 06 vom 22. März 2019, S. 152 -171, in der Fassung der 1. Änderungssatzung, veröffentlicht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 29 vom 20. Dezember 2019 Seite 849-851, beschlossen:

Artikel I

Die Satzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallwirtschaftssatzung) vom 07. März 2019 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 06 vom 22. März 2019, S. 152 -171), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2019 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 29 vom 20. Dezember 2019 Seite 849-851) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird nach den Worten „...mit Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde Abfälle“ eingefügt:

„zur Beseitigung“.
2. In § 5 Abs. 3 wird nach „§§ 7 bis“ die Angabe „25“ durch „27“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „Elektronikschrott“ ersetzt durch das Wort „Elektronikgeräte“.
4. In § 6 Abs. 1 Nr. 5 wird das Wort „Haushaltsabfälle“ ersetzt durch das Wort „Siedlungsabfälle“
5. In § 6 Abs. 1 wird nach Nr. „13. Restabfall“ wie folgt neu aufgenommen:

„14. Altglas,
15. Verpackungsabfälle“
6. In § 6 Abs. 2 wird nach „§§ 7 bis“ die Angabe „25“ durch „27“ ersetzt.
7. In § 7 Abs. 2 Satz 4 wird der Passus „Depotcontainer oder“ gestrichen.

8. In § 7 Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „Abfallentsorgungsanlagen“ ersetzt durch das Wort „Sammelstellen“.
9. In § 7 Abs. 3 Satz 3 wird „§ 23“ durch „§ 25“ ersetzt.
10. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird nach den Worten „...im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 sind“ eingefügt:
„bewegliche, sperrige“.
11. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „und anderen Herkunftsbereichen“ gestrichen.
12. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Sperrigkeit“ ersetzt durch das Wort „Abmessungen“.
13. In § 8 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Elektronikschrott“ ersetzt durch das Wort „Elektronikgeräte“.
14. In § 8 Abs. 5 wird das Wort „Abfallentsorgungsanlagen“ ersetzt durch das Wort „Sammelstellen“.
15. Der § 8 Abs. 8 wird wie folgt neu aufgenommen:
„Zur Förderung der Abfallvermeidung sollen brauchbare und funktionsfähige Möbel und Gegenstände einer weiteren Verwendung zugeführt werden. Die Abfallberatung gibt Auskunft zu Annahmestellen.“
16. § 9 wird das Wort „Elektronikschrott“ ersetzt durch das Wort „Elektronikgeräte“
17. In § 9 Abs. 1 wird das Wort „Elektronikschrott“ ersetzt durch das Wort „Elektronikgeräte“
18. Der § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
„Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen gemäß ElektroG sind der Landeshauptstadt Magdeburg als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, Vertreibern, Herstellern oder einem nach dem ElektroG vorgeschriebenen Bevollmächtigten zur ordnungsgemäßen Entsorgung zu überlassen. Die Überlassung von Elektro- und Elektronikgeräten an Sammler, die nicht zu den gesetzlich Berechtigten gehören, ist nicht zulässig.“
19. Der § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
„Elektro- und Elektronikgeräte werden im Holsystem im Rahmen der kommunalen Sperrmüllabfuhr entsorgt. § 8 Abs. 2 bis 7 gilt entsprechend.
Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen können an den von der Stadt benannten kommunalen Sammelstellen gebührenfrei abgegeben werden.
Bei Anlieferungen von mehr als 20 Großgeräten (max. Kantenlänge größer als 50 cm) sind der Anlieferungsort und die Anlieferungszeit vorab mit dem Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb abzustimmen.“
20. In § 10 Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Bioabfälle“ der Halbsatz „ohne von meldepflichtigen Pflanzenkrankheiten befallene Pflanzenteile (z. B. „Feuerbrand“)" ergänzt.
21. In § 10 Abs. 3 Satz 3 wird „§ 23“ durch „§ 25“ ersetzt.

22. In § 10 Abs. 4 wird das Wort „Abfallentsorgungsanlagen“ ersetzt durch das Wort „Sammelstellen“.

23. In § 10 Abs. 6 wird gestrichen und wie folgt neu aufgenommen:

„Die Eingabe von Kunststoffen aller Art ist zum Einwurf in die Biotonne nicht zugelassen. Dies gilt auch für kompostierbare oder biologisch abbaubare Kunststoffe. Andere als für die Bioabfallbehälter bestimmten Abfälle dürfen in das Behältnis nicht eingegeben werden.“

24. § 11 wird das Wort „Haushaltsabfälle“ ersetzt durch das Wort „Siedlungsabfälle“.

25. In § 11 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Haushaltsabfälle“ ersetzt durch das Wort „Siedlungsabfälle“.

26. In § 11 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „vergleichbaren Anfallstellen“ ersetzt durch die Worte „anderen Herkunftsbereichen“.

27. Der § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Gefährliche Siedlungsabfälle werden im Bringsystem entsorgt. Sie dürfen nicht in die in § 23 genannten Abfallbehälter eingeworfen werden, sondern sind an den von der Stadt betriebenen festen oder mobilen Sammelstellen für Sonderabfälle abzugeben. Bei jeder Abgabe darf die Gesamtmenge der Abfälle 20 Liter bzw. 20 kg nicht überschreiten. Größere Mengen sind bei der Stadt anzumelden.“

28. § 11 Abs. 3 wird gestrichen.

29. Der § 18 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Die Nutzung der grauen Abfallsäcke für Restabfall mit der Aufschrift „Abfallwirtschaft Magdeburg“ im Sinne von § 23 Abs. 3 ist nur zulässig, wenn spitze und/oder scharfe Gegenstände (z. B. Kanülen, Skalpelle) in bruch sicheren, stich- und schnittfesten Behältern, alle anderen Abfälle (z. B. Wundverbände, Einwegwäsche, Altmedikamente) in undurchsichtigen, flüssigkeitsundurchlässigen und verschlossenen Kunststoffsäcken (Polyethylen mit mindestens 0,05 mm Folienstärke) eingefüllt werden.“

30. In § 20 Abs. 2 wird „§ 21“ durch „§ 23“ ersetzt.

31. In § 20 Abs. 3 wird „§ 23“ durch „§ 25“ ersetzt.

32. Der § 21 wird wie folgt neu aufgenommen:

„§ 21 Altglas

- (1) Altglas im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 14 ist Hohlglas (z. B. Konservengläser).
- (2) Nicht zur Kategorie Altglas gehören Tafelglas (z. B. Fenster- und Flachglas), Laborglas, Kristallglas und feuerfestes Glas.“

33. Der § 22 wird wie folgt neu aufgenommen:

„§ 22 Verpackungsabfälle

Verpackungsabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 15 sind Verpackungen gemäß § 3 VerpackG, so genannte Leichtverpackungsabfälle aus Kunststoff oder Metall

(z.B. Joghurtbecher aus Kunststoff).“

34. § 21 (alt) wird neu zu § 23
35. In § 23 Abs. 1 Nr. 3 (neu) wird der Satz
„Auf Antrag kann die Nutzung von Depotcontainern mit 3,2 bzw. 5 m³ Füllraum sowie 10 m³ Presscontainern in begründeten Ausnahmefällen gestattet werden. Die Gestattung ist widerruflich.“ gestrichen.
36. In § 23 Abs. 2 Nr. 2 (neu) werden die Worte „Absetz- und Abrollcontainer“ ersetzt durch das Wort „Absetzcontainer“.
37. In § 23 Abs. 2 Nr. 5 (neu) wird nach den Worten „Altpapierbehälter mit“ die Angabe „120“ ergänzt.
38. In § 23 Abs. 7 (neu) wird die Angabe „21“ durch „23“ und die Angabe „23“ durch „25“ ersetzt.
39. § 22 (alt) wird neu zu § 24
40. In § 24 Abs. 1 Satz 1 (neu) wird „§ 22“ durch „§ 24“ ersetzt.
41. In § 24 Abs. 2 Nr. 1 (neu) wird nach den Worten „...vom Fahrbahnrand darf“ die Angabe „15“ durch „20“ ersetzt.
42. In § 24 Abs. 2 Nr. 7 (neu) wird nach Satz 1 folgender Passus neu aufgenommen:
„Neu einzurichtende Abfallbehälterschränke sind mit Dreikantschließungen auszustatten, deren Größe mit der Stadt abzustimmen ist.“
43. § 22 Abs. 5 (alt) wird gestrichen.
44. § 22 Abs. 6 (alt) wird neu zu § 24 Abs. 5
45. In § 24 Abs. 5 (neu) wird nach Satz 1 folgender Passus neu aufgenommen:
„Diese Abstimmung beinhaltet insbesondere Zufahrtswege und technische Anforderungen, die Erreichbarkeit des Unterflurstandplatzes durch Standard-Entsorgungsfahrzeuge, Reinigung sowie Entleerungszeiten.
Die Errichtung eines Unterflursystems bedarf der Einzelfallprüfung und einer schriftlichen Vereinbarung mit der Stadt.“
46. § 22 Abs. 7 (alt) wird neu zu § 24 Abs. 6
47. § 23 (alt) wird neu zu § 25
48. In § 25 Abs. 3 Satz 2 (neu) wird „§ 22“ durch „§ 24“ ersetzt.
49. In § 25 Abs. 4 Satz 2 (neu) wird „§ 21“ durch „§ 23“ ersetzt.
50. In § 25 Abs. 6 (neu) wird im 2. Halbsatz nach den Worten „...(Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch“ der Text „Artikel 83 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ ersetzt durch „Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)“
51. § 24 (alt) wird neu zu § 26

52. In § 26 (neu) wird nach den Worten „...zur Erprobung neuer Methoden oder Systeme zur Abfallsammlung, zum Abfalltransport, zur Abfallbehandlung oder -entsorgung“ eingefügt:
„(z. B. Unterflursysteme mit Containern)“.
53. § 25 (alt) wird neu zu § 27
54. § 27 (neu) wird das Wort „Abfallentsorgungsanlagen“ ersetzt durch das Wort „Sammelstellen“.
55. Der § 27 Abs. 1 (neu) wird wie folgt geändert:
„Erzeuger von Abfällen aus Haushalten können die Abfälle, sofern es diese Satzung zulässt, ohne Genehmigung bei den kommunalen Sammelstellen (Deponie Hängelsberge, Wertstoffhof Cracauer Anger, Wertstoffhof Silberbergweg) der Stadt anliefern. Bei den kommunalen Sammelstellen (Wertstoffhöfe) Cracauer Anger und Silberbergweg ist die Annahme von Garten- und Parkabfällen auf zwei Kubikmeter, die Annahme von anderen Abfällen auf einen Kubikmeter je Anlieferung begrenzt.“
56. In § 27 Abs. 2 (neu) wird nach den Worten „...aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten ist die Beachtung“ eingefügt:
„der jeweiligen Anlagene Genehmigung“.
57. In § 27 Abs. 2 (neu) im 2. Halbsatz wird nach „...Nachweisverordnung (NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) zuletzt geändert durch“ der Text „Artikel 11 Abs. 11 des Gesetzes vom 18.7.2017 (BGBl. I S. 2745)“ ersetzt durch „Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)“
In § 27 Abs. 2 (neu) im letzten Halbsatz wird nach „...Deponieverordnung (DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900) zuletzt geändert durch“ der Text „Artikel 2 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)“ ersetzt durch „Artikel 3 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598)“
58. In § 27 Abs. 3 Satz 1 (neu) wird das Wort „Abfallentsorgungsanlagen“ ersetzt durch den Passus „Sammelstellen, Deponie“.
59. In § 27 Abs. 3 Satz 2 (neu) wird das Wort „Abfallentsorgungsanlagen“ ersetzt durch den Passus „Sammelstellen, Deponie“
60. § 26 (alt) wird neu zu § 28
61. In § 28 Abs. 1 (neu) wird nach Satz 1 folgender Passus neu aufgenommen:
„Dabei sind Eigentumsverhältnisse (Eigentumsnachweis durch ein notariell beglaubigtes Dokument vorzulegen, u. a. Grundbuchauszug, Auszug aus dem Kaufvertrag oder Erbschein), Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abfalls, die Nutzungsart des Grundstückes sowie die Anzahl der Parzellen bei Garten- oder Erholungsgrundstücken anzugeben.“
62. In § 28 Abs. 3 (neu) wird Satz 2 gestrichen.
63. In § 28 Abs. 4 (neu) wird der Passus „und bei privat genutzten Grundstücken zu Wohnzwecken“ gestrichen.
64. § 27 (alt) wird neu zu § 29

65. In § 29 Satz 2 (neu) wird das Wort „Abfallentsorgungsanlage“ ersetzt durch die Worte „kommunale Sammelstelle“.

66. § 28 (alt) wird neu zu § 30

67. In § 30 (neu) wird das Wort „Abfallentsorgungsanlagen“ ersetzt durch den Passus „Sammelstellen, Deponie“.

68. § 29 (alt) wird neu zu § 31

69. § 30 (alt) wird neu zu § 32

70. In § 32 Abs. 1 Nr. 2 (neu) wird nach „§§ 5 bis“ die Angabe „25“ durch „27“ ersetzt.

71. In § 32 Abs. 1 Nr. 3 (neu) wird „§ 21“ durch „§ 23“ ersetzt.

72. In § 32 Abs. 1 Nr. 4 (neu) wird wie folgt geändert:

„entgegen § 27 Abs. 3 (neu) bei der Anlieferung von gefährlichen Siedlungsabfällen an den kommunalen Sammelstellen (Wertstoffhöfen) und von Abfällen an den Sammelstellen den Anweisungen der Aufsichtspersonen nicht folgt;“

73. In § 32 Abs. 1 Nr. 5 (neu) wird „§ 26“ durch „§ 28“ ersetzt.

74. In § 32 Abs. 1 Nr. 6 (neu) wird „§ 26“ durch „§ 28“ ersetzt.

75. Der § 32 Abs. 3 wird wie folgt neu aufgenommen:

„Die Oberbürgermeisterin ist zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten.“

76. Der § 33 wird wie folgt neu aufgenommen:

„§ 33 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter (männlich/weiblich/divers).“

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01. Juli 2024 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt.
Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt
Magdeburg sowie des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, den 14. Mai 2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

„Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.“

Magdeburg, den 14. Mai 2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 8, 45, Absatz 2, Nr. 6 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209), des § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) und des § 31 der Satzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallwirtschaftssatzung) in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 02. Mai 2024 folgende 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallgebührensatzung) vom 14. Februar 2022, veröffentlicht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 07 vom 25. Februar 2022, S. 81 - 108, in der Fassung der 1. Änderungssatzung, veröffentlicht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 35 vom 23. Dezember 2022, S. 543 - 546, beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallgebührensatzung) vom 14. Februar 2022 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 07 vom 25. Februar 2022, S. 81 - 108), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 35 vom 23. Dezember 2022, S. 543 - 546) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2, Satz 1 wird der „§ 21“ durch „§ 23“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 4 wird das Wort „Elektroaltgeräte“ durch „Elektro- und Elektronikgeräte“ ersetzt.
3. In § 3 Absatz 5, Satz 1 ersetzt das Wort „Siedlungsabfälle“ das Wort „Haushaltsabfälle“.
4. In § 3 Absatz 5, Satz 2 wird das Wort „Haushaltsabfällen“ durch „Siedlungsabfällen“ ersetzt.
5. In § 5 Absatz 2 wird der „§ 21“ durch § 23“ ersetzt.
6. In der Anlage 1 der Abfallgebührensatzung werden die Gebührentarife 1.4 bis 1.8 wie folgt geändert:

Tarif	Bemessungsgrundlage	Monatsgebühr EUR
1.4	bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für einen Bioabfallbehälter mit einem Füllraum von	
	60 l	7,54
	120 l	15,08
	240 l	30,16
	770 l	96,72
	1.100 l	138,18

Tarif	Bemessungsgrundlage	Monatsgebühr EUR
-------	---------------------	---------------------

Bei wöchentlich mehrmaliger Abfuhr werden die unter 1.4 genannten Gebühren entsprechend der Abfuhr vervielfacht.

1.5	bei 14-täglicher Abfuhr für einen Bioabfallbehälter mit einem Füllraum von	
	60 l	3,77
	120 l	7,54
	240 l	15,08
	770 l	48,36
	1.100 l	69,09

1.6	bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für einen Bioabfallbehälter „Biotonne plus“ mit einem Füllraum von	
	60 l	9,44
	120 l	16,98
	240 l	32,06

Bei wöchentlich mehrmaliger Abfuhr werden die unter 1.6 genannten Gebühren entsprechend der Abfuhr vervielfacht.

1.7	bei 14-täglicher Abfuhr für einen Bioabfallbehälter „Biotonne plus“ mit einem Füllraum von	
	60 l	4,72
	120 l	8,49
	240 l	16,03

1.8	je Abfuhr mit nicht in 1.1 bis 1.7 aufgeführtem Behälterfüllraum mit mehr 1.100 Liter	
	je m ³ Behälterfüllraum Bioabfall	28,99

7. In der Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird der Gebührentarif 1.11 wie folgt geändert:

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1.11	bei Entsorgung ohne bzw. mit Bereitstellung von Bioabfallbehältern auf Antrag für die Abfuhr je Abfallbehälter mit einem Füllvolumen von	
	60 l	1,74
	120 l	3,48
	240 l	6,96
	770 l	22,32
	1.100 l	31,89

8. In der Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird bei dem Gebührentarif 1.14 bei Zone 1 die Angabe „15 m“ auf „20 m“ geändert.

9. Die Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird in den Gebührentarifen 1.15 bis 1.16 wie folgt geändert:

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1.15	bei Bereitstellung von Containern für Sperrmüll je Abfuhr	
	1,3 m ³ Container	34,00
	2 m ³ Container	52,00
	3,5 m ³ Container	91,00
	5 m ³ Container	130,00
	7 m ³ Container	182,00
	10 m ³ Container	259,00
	15 m ³ Container	389,00
	10 m ³ Presscontainer	519,00
	30 m ³ Container	778,00
	Werden Container mit einem unter Nr. 1.15 nicht aufgeführten Füllraum eingesetzt	
	je m ³ Containerfüllraum	26,00
	je m ³ Pressbehälterfüllraum	52,00
1.16	Entsorgung von Sperrmüll per LKW je angefangenen halben m ³	13,00

10. Die Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird in den Gebührentarifen 1.18 bis 1.19 wie folgt geändert:

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1.18	bei Bereitstellung von Containern für Baustellen- Abfälle, Bau-/Abbruchholz je Abfuhr	
	1,3 m ³ Container	48,00
1.19	bei Bereitstellung von Containern für Bodenaushub, Bauschutt je Abfuhr	
	1,3 m ³ Container	56,00

11. Die Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird in den Gebührentarifen 2.1 bis 2.7.2 wie folgt geändert:

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
2.1	Sperrmüll	62,10
2.2	Gartenabfälle/Baum- und Strauchschnitt	27,80
2.3	Abfälle zur Ablagerung	
2.3.1	Baustellenabfälle, Bodenaushub, Bauschutt	32,10
2.3.2	Gießerei-/Strahlmittelabfälle, Schlammige Stoffe, Baggergut, Aschen und Schlacken, Glasfaserabfälle, produktionsspezifische Abfälle	32,10

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
2.4	Abfälle zur Verbrennung	124,40
2.5	Besondere Abfälle zur Ablagerung	
2.5.1	Asbestabfälle	96,20
2.5.2	gefährliche künstliche Mineralfaserabfälle	176,30
2.6	Straßenkehrsicht	52,50
2.7	Gefährliche Bau- und Abbruchabfälle	
2.7.1	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	329,00
2.7.2	belastetes Altholz (u. a. Fenster und Türen)	17,70

12. In der Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird im Gebührentarif 3 der „§ 25“ durch „§ 27“ ersetzt.

13. In der Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird im Gebührentarif 4 der „§ 25“ durch „§ 27“ ersetzt.

14. Die Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird der Gebührentarife 4.7 wie folgt geändert:

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
4.7	Asbestabfälle $1/_{10}$ m ³	14,00

15. In der Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird im Gebührentarif 5 der „§ 25“ durch „§ 27“ ersetzt.

16. Die Anlage 1 der Abfallgebührensatzung wird in den Gebührentarifen 5.3 bis 5.3.3, 5.5 bis 5.5.2 und 5.7.2 wie folgt geändert:

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
5.3	Abfälle zur Ablagerung	
5.3.1	Baustellenabfälle	16,00
5.3.2	Bodenaushub, Bauschutt	32,00
5.3.3	Gießerei-/Strahlmittelabfälle, Schlammige Stoffe, Baggergut, Aschen und Schlacken, Glasfaserabfälle, -produktionsspezifische Abfälle	24,00
5.5	Besondere Abfälle zur Ablagerung	
5.5.1	Asbestabfälle	140,00
5.5.2	gefährliche künstliche Mineralfaserabfälle	14,00

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
5.7	Gefährliche Bau- und Abbruchabfälle	
5.7.2	belastetes Altholz (u. a. Fenster und Türen)	7,00

17. In der Anlage 2 der Abfallgebührensatzung wird das Wort „Selbstanlieferung“ durch das Wort „Annahme“ ersetzt.

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01. Juli 2024 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, den 14. Mai 2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

„Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht“

Magdeburg, den 14. Mai 2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Satzung des Klimabeirats der Landeshauptstadt Magdeburg

Auf Grundlage der §§ 5, 8 i. V. m. den §§ 45 Abs. 2 Nr. 1, 79 und 80 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 04.04.2024 die folgende Satzung des Klimabeirates beschlossen:

Präambel

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat am 19.09.2019 die Deklaration „Klimaschutz umsetzen - Klimakrise bewältigen!“ verabschiedet. Auf der Grundlage des Masterplans 100% Klimaschutz soll das Ziel einer CO₂-neutralen Stadt bis zum Jahr 2035 erreicht werden.

Zur Umsetzung dieses ambitionierten Zieles bedarf es der Zusammenarbeit von engagierter Zivilgesellschaft, Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Verwaltung. Mit dem Klimabeirat wird ein Gremium etabliert, das die erforderlichen Kompetenzen aus diesen Bereichen bündelt.

§ 1 Einrichtung, Funktion und Rechtsstellung

- (1) Der Klimabeirat der Landeshauptstadt Magdeburg (im folgenden Beirat genannt) berät die Landeshauptstadt Magdeburg bei der Umsetzung ihrer Klimaschutzziele. Er unterstützt die dazu notwendige Kommunikation zwischen Öffentlichkeit, Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Verwaltung und befördert damit die öffentliche fachliche Diskussion über Ziele und Kriterien städtischer Klimaschutzpolitik.
- (2) Der Beirat ist ein beratendes Gremium der Landeshauptstadt Magdeburg.
- (3) Die Mitarbeit im Beirat ist ehrenamtlich. Die Satzung über Ersatz von Verdienstausschluss, Auslagen, Aufwandsentschädigungen, Fahrt- und Reisekosten der Landeshauptstadt Magdeburg („Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit“) findet entsprechend Anwendung.
- (4) Die Willensbildung des Beirats erfolgt durch Beschluss.
- (5) Der Klimabeirat kann im Benehmen mit der Oberbürgermeisterin Stellungnahmen und Empfehlungen zu klimarelevanten Themen, die Landeshauptstadt betreffend, an die Gremien des Stadtrats abgeben.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben des Beirats sind:

- (1) Unterstützung der Einhaltung der Klimaschutz-Ziele der Landeshauptstadt Magdeburg, Ausarbeitung von Handlungskonzepten und das Hinweisen auf Zielabweichungen,
- (2) aktive Begleitung der Fortschreibung und der Umsetzung des Masterplans 100% Klimaschutz der Landeshauptstadt Magdeburg, insb. bzgl. der Ziel-Anpassung für das Jahr 2035 und einer aktualisierten Priorisierung des Maßnahmenkatalogs,
- (3) fachliche Weiterentwicklung der Masterplanmaßnahmen insbesondere im Hinblick auf die Umsetzbarkeit,
- (4) Unterstützung der Kommunikation der Landeshauptstadt zum Klimaschutz und das Nutzen eigener Öffentlichkeitsarbeit, um Projekte und Maßnahmen zu fördern,
- (5) Vorschlagen von Empfehlungen, Maßnahmen und Projekten, insbesondere Förderprojekten, die der Umsetzung der politischen Klimaschutzziele dienen,
- (6) Bildung von Arbeitsgruppen zu den einzelnen festgelegten Themenbereichen, um darin kontinuierlich an relevanten Projekten zu arbeiten.

§ 3 Mitglieder / Zusammensetzung

- (1) Der Beirat besteht aus maximal achtzehn berufenen Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Wirtschaft. Die Fraktionen, die im Stadtrat vertreten sind, können zusätzlich jeweils eine Fraktionsvertretung zur Berufung vorschlagen.
- (2) Die berufenen stimmberechtigten Mitglieder decken fachlich folgende Themenbereiche ab:
 - ✦ Regionale/r Klimaforschung/Klimaschutz
 - ✦ Bauen, Wohnen, Planen
 - ✦ Erneuerbare Energien/ Energienutzung
 - ✦ Mobilität/ Verkehr
 - ✦ Bürger*innenbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit
 - ✦ Betrieblicher & landwirtschaftlicher Klimaschutz und ErnährungFür jeden Themenbereich sollen mindestens zwei stimmberechtigte Vertreter*innen berufen werden.
- (3) Der Beirat soll möglichst in einem ausgewogenen Geschlechterverhältnis besetzt sein.
- (4) Stimmberechtigte Mitglieder des Beirates sind Mitglieder aus Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Wirtschaft und bilden Arbeitsgruppen in den jeweiligen Themenbereichen nach §3 Absatz 2.
- (5) Die Vertreter*innen der Fraktionen und der Verwaltung sind beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder des Beirates. Sie besitzen Rederecht.
- (6) Die Mitgliedschaft im Beirat endet, wenn das Mitglied die Position, die für die Berufung ausschlaggebend war, verliert oder aufgibt.
- (7) Der Klimabeirat kann zu einzelnen Sitzungen Expert*innen hinzuziehen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist. Die hinzugezogenen Personen fallen nicht unter die Entschädigungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg und haben keinen Anspruch auf Auslagenersatz oder Sitzungsgeld.

§ 4 Vorsitz

- (1) Der Beirat wird von zwei gleichberechtigten Vorsitzenden geleitet und nach außen vertreten. Im Falle der Verhinderung eines/einer Vorsitzenden, ist der/die verbliebene Vorsitzende allein handlungs- und vertretungsberechtigt
- (2) Der Vorsitz wird aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Beirates für drei Jahre gewählt.
- (3) Vorschlagsberechtigt für die Wahl sind alle Mitglieder des Beirates. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Der Vorsitz muss aus zwei unterschiedlichen Bereich nach §3 Absatz 2 zusammengesetzt sein.

§ 5 Berufung durch den Stadtrat

- (1) Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg entscheidet über die Berufung der Mitglieder des Beirates auf Vorschlag der Verwaltung. Die Mitglieder werden auf drei Jahre berufen. Für jedes Mitglied sollte eine Stellvertretung benannt werden. Wird während des Berufungszeitraumes die Berufung eines neuen Mitgliedes erforderlich, so wird es für den verbleibenden Berufungszeitraum durch den Stadtrat berufen. Die Vorschläge sind unter der Einhaltung von §3 Absatz 1 und Absatz 2 zu erarbeiten.

- (2) Nicht berufen werden kann, wer einer verbotenen Vereinigung angehört oder diese unterstützt. Für sonstige Hinderungsgründe findet § 41 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der am Tag der Bestellung gültigen Fassung entsprechend Anwendung.
- (3) Die Berufung zum Mitglied des Beirats ist widerruflich. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch eine Entscheidung des Stadtrats abberufen werden. Vor einem Abberufungsvorschlag sind das Mitglied, das abberufen werden soll, sowie der Vorsitz des Beirats zu hören, sofern die Abberufung nicht auf Wunsch des Mitgliedes erfolgen soll.

§ 6 Geschäftsgang

- (1) Für Verfahrensfragen findet die Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse Anwendung, soweit sie nicht in dieser Satzung ausdrücklich geregelt sind.
- (2) Die Geschäftsführung wird durch die Stabsstelle Klima wahrgenommen.
- (3) Die Geschäftsführung unterstützt den Beirat, insbesondere den Vorsitz, bei der Erfüllung seiner Aufgaben und ist insbesondere für die Organisation der Sitzungen, den Versand der Einladungen und die Niederschriften der Sitzungen verantwortlich.

§ 7 Einberufung der Sitzung

- (1) Der Beirat wird von den Vorsitzenden einberufen.
- (2) Der Beirat tagt dreimal jährlich, aber wenigstens halbjährlich. Ein Terminplan wird zu Beginn eines jeden Jahres vom Beirat beschlossen.
- (3) Die Einladung zu den Sitzungen des Beirats, der die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen beigefügt werden, geht den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu. Jedes Mitglied des Beirats ist berechtigt, bei einer / einem Vorsitzenden oder der Geschäftsführung rechtzeitig die Aufnahme von Tagesordnungspunkten unter Beifügung von Erläuterungen anzumelden.
- (4) Die Mitglieder unterrichten die Geschäftsführung, wenn sie an der Sitzung nicht teilnehmen können.
- (5) Das Hinzuziehen von externen Expert*innen für die darauffolgende Sitzung muss rechtzeitig in der Tagesordnung angezeigt werden.
- (6) Arbeitsgruppen nach §3 Absatz 4 können ohne vorherige Anmeldung externe Expert*innen hinzuziehen. Die Arbeitsgruppensitzungen müssen stets eigenständig protokolliert werden und die Niederschriften spätestens zwei Wochen vor der folgenden Beiratssitzung bei der Geschäftsführung vorliegen.

§ 8 Sitzungsverfahren

- (1) Zu Beginn der Sitzung entscheidet der Beirat über die Tagesordnung.
- (2) Der Beirat kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Beschlüsse fassen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Beirat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, die Abstimmungen erfolgen offen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Die Beschlüsse des Beirates werden mit den Begründungen als Empfehlungen dem Stadtrat durch die Geschäftsführung zugeleitet.
- (4) Die Sitzungen des Beirats sind grundsätzlich öffentlich. Der Beirat kann im Wege der Beschlussfassung einzelne Tagesordnungspunkte für nichtöffentlich erklären.
- (5) Sachverständige können auf Einladung des Beirats hinzugezogen werden.
- (6) Über die Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt. Sie enthält mindestens: Datum, Zeit, Ort der Sitzung, die Benennung der Anwesenden sowie die gefassten Beschlüsse. Die

Freigabe der Niederschrift erfolgt durch den Vorsitz. Die Niederschrift ist den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzustellen.

§ 9 Auflösung des Beirates und Änderung der Satzung

Über die Auflösung des Beirates sowie die Änderung der Satzung entscheidet der Stadtrat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg (Bekanntgabe) in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Magdeburg, den 07. Mai 2024

gez.
Simone Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht

Magdeburg, den 07. Mai 2024

gez.
Simone Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 313-2.1 "Spielhagenstraße 14"

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 02.05.2024 beschlossen:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hatte am 10.10.2013 mit Beschluss-Nr. 1961-68(V)13 beschlossen, für das Gebiet das umgrenzt wird

- im Norden: von der Nordgrenze der Großen Diesdorfer Straße (Flurstück 10053, Flur 346;
 - im Osten: von der nach Norden verlängerten Ostgrenze sowie der Nordgrenze des Flurstücks 1118/81, der Ostgrenze des Flurstück 10308 und der nach Süden verlängerten Westgrenze des Flurstücks 1075/82 (alle Flur 345);
 - im Westen: von der Westgrenze des Flurstücks 10308 (Flur 345) sowie deren Verlängerung nach Süden und Norden;
 - im Süden: von der Südgrenze der Spielhagenstraße (Flurstück 10047, Flur 345);
- auf Antrag der Vorhabenträgerin einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen.

Die genaue Lage des Geltungsbereiches ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, dargestellt.

Dieser Beschluss wird aufgehoben.

Der Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 313-2.1 „Spielhagenstraße 14“ ist gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Magdeburg, 27.05.2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

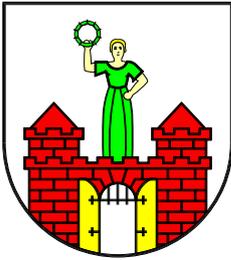
Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 27.05.2027

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



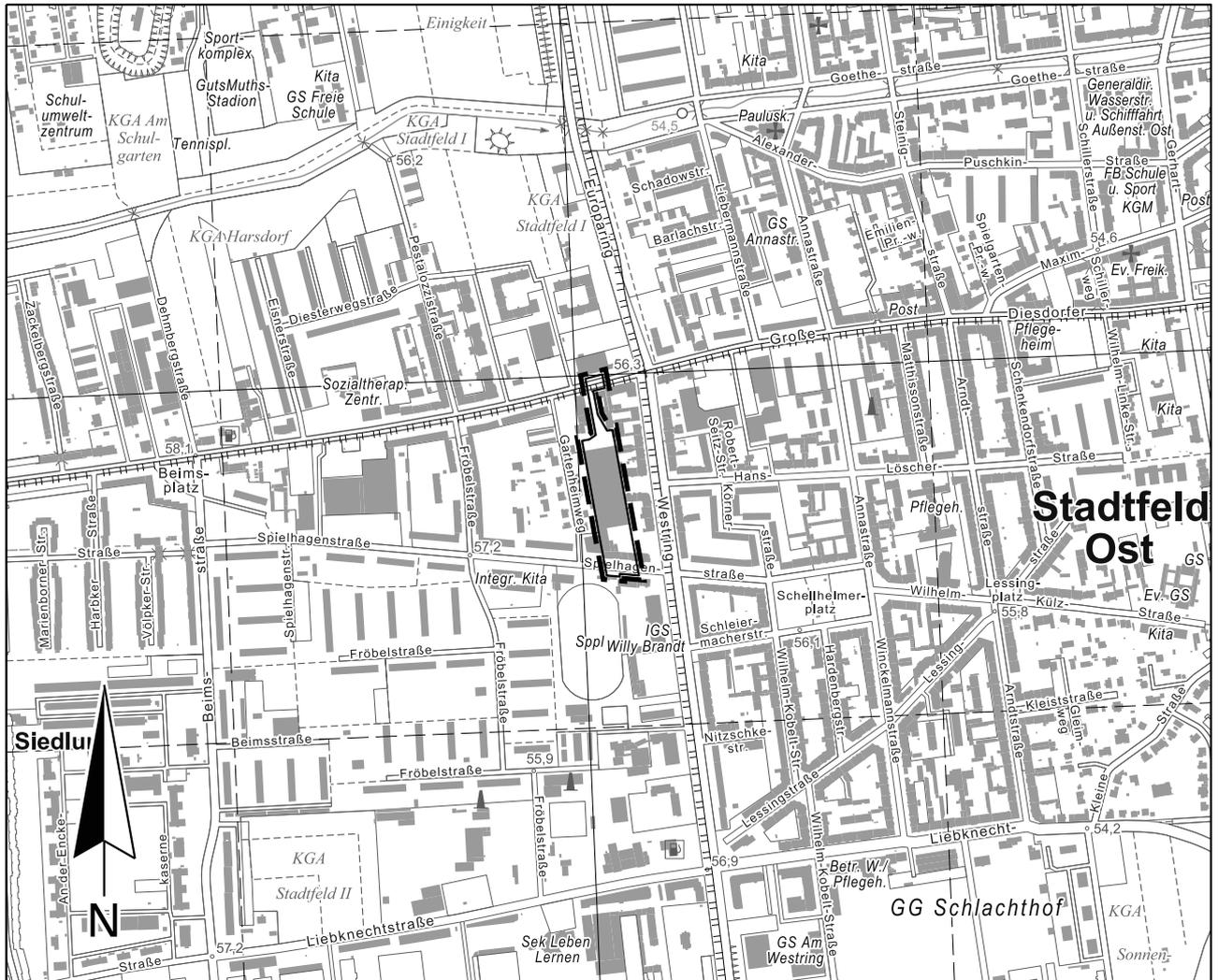
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum Aufhebungsbeschluss

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 313 - 2.1

Bezeichnung: "Spielhagenstraße 14"

DS0035/24 Anlage 1



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 12/2023

Räumlicher Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 313-2.1 wird umgrenzt:

- im Norden: von der Nordgrenze der Großen Diesdorfer Straße (Flurstück 10053, Flur 346);
- im Osten: von der nach Norden verlängerten Ostgrenze sowie der Nordgrenze des Flurstücks 1118/81, der Ostgrenze des Flurstücks 10308 und der nach Süden verlängerten Westgrenze des Flurstücks 1075/82 (alle Flur 345);
- im Süden: von der Südgrenze der Spielhagenstraße (Flurstück 10047, Flur 345);
- im Westen: von der Westgrenze des Flurstücks 10308 (Flur 345) sowie deren Verlängerungen nach Süden und Norden.

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des 3. Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 131-1 "Nachtweide" im Teilbereich

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 02.05.2024 beschlossen:

1. Der 3. Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 131-1 „Nachtweide“ im Teilbereich und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
2. Der 3. Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 131-1 „Nachtweide“ im Teilbereich und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen. Die von der Änderung des Entwurfs berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind erneut gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zu beteiligen.

Magdeburg, 27.05.2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wird der 3. Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 131-1 im Teilbereich und die Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB im Internet unter www.magdeburg.de/auslegungen

in der Zeit vom

10.06.2024 bis einschließlich 10.07.2024

veröffentlicht.

2. Die vorgenannten Planunterlagen liegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB **zusätzlich** in dem **o. g. Zeitraum** im Baudezernat, Informationsbereich (Pfortner) und im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg

während der Dienstzeiten

montags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags	von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

für alle Personen zur Einsicht öffentlich aus.

Bei Fragen zu den Auslegungsunterlagen bitten wir Sie um vorherige telefonische Terminvereinbarung mit der zuständigen Sachbearbeiterin Frau Mrochen (Tel.: 0391 540 5322).

Die Auslegungsunterlagen sind im Informationsbereich des Baudezernats auch ohne Terminvereinbarung öffentlich zugänglich.

Nachfolgende Unterlagen sind Bestandteil der Veröffentlichung im Internet und der öffentlichen Auslegung im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung:

- Planzeichnung i. d. F. des 3. Entwurfs der 2. Änderung mit dem Stand Januar 2024
- Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplans i. d. F. des 3. Entwurfs mit dem Stand Januar 2024
- DIN-Vorschriften

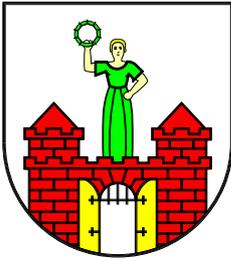
3. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB wird darauf hingewiesen,
1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
 2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen:
 - durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an: poststelle@stadt.magdeburg.de, oder
 - durch De-Mail in der Sendevariante absenderbestätigt nach dem De-Mail-Gesetz an: info@magdeburg.de-mail.de.
- Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch schriftlich unter der oben genannten Anschrift oder während der Dienststunden im Stadtplanungsamt zur Niederschrift vorgebracht werden.
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.
4. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 lit. b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „[Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung](#)“, die mit ausliegt.

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 27.05.2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



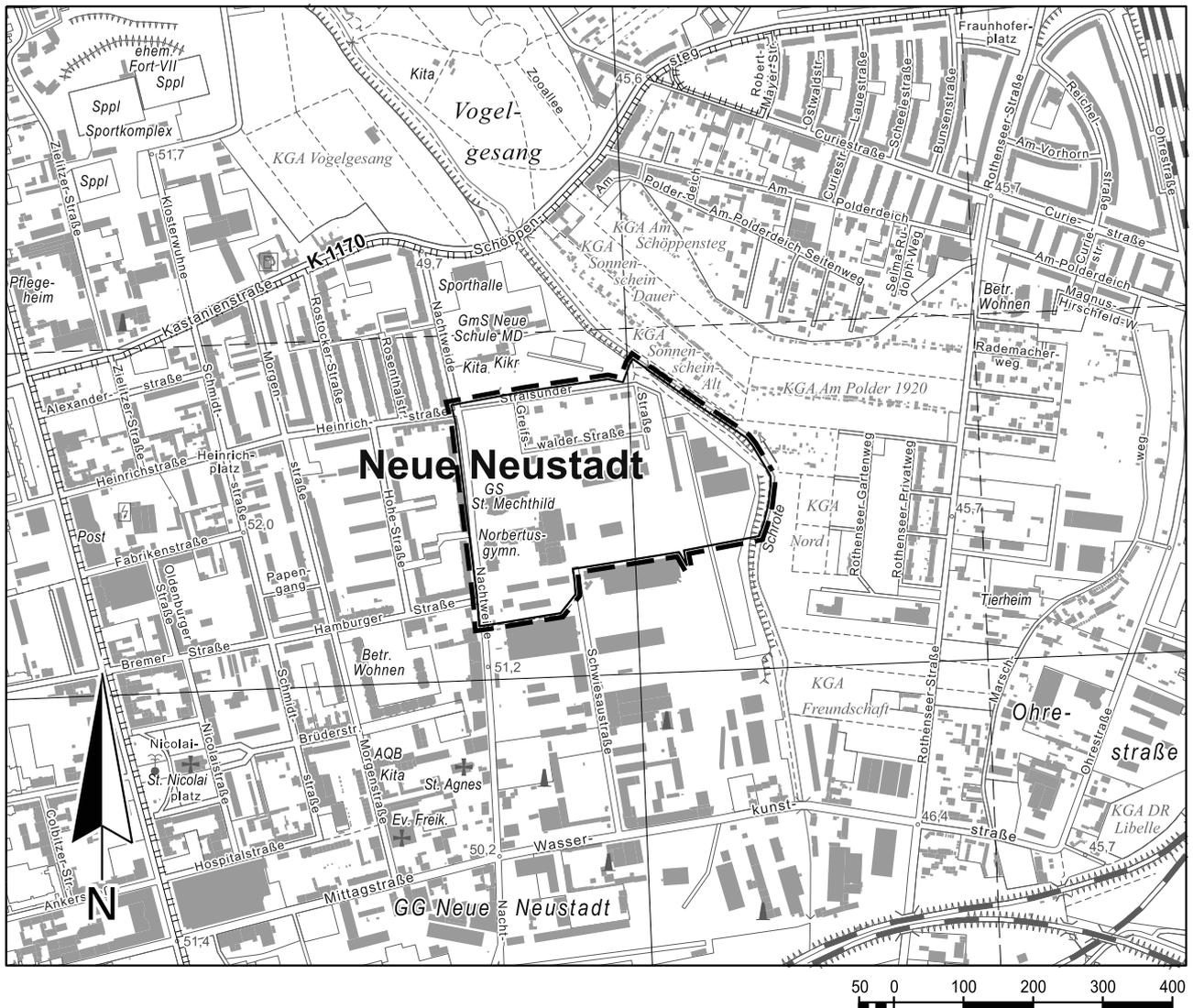
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum 3. Entwurf der 2. Änderung im Teilbereich

Bebauungsplan Nr. 131 - 1

Bezeichnung: "Nachtweide"

DS0013/24 Anlage 1



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 01/2024

— Räumlicher Geltungsbereich der 2. Änderung im Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 131-1 wird umgrenzt:

- im Norden: von der Nordgrenze des Flurstückes 10554 und von der Nordwestgrenze der Flurstücke 10553, 10542 und 10543 (Flur 275);
- Im Osten: von der Westgrenze des Flurstückes 10535 (Flur 275);
- Im Süden: von der Südgrenze der Flurstücke 242/96 und deren östlicher Verlängerung, von der Südgrenze der Flurstücke 242/79, von der Ostgrenze der Flurstücke 242/31 und 242/87, von der Südgrenze der Flurstücke 242/87, 244/4, 1843/244 sowie deren westlicher Verlängerung bis zur Westgrenze der Straße Nachtweide (alle Flurstücke Flur 275);
- Im Westen: von der Westgrenze der Straße Nachtweide (Flurstücke 1/1 und 3549/42 der Flur 273) bis zur nach Westen verlängerten Nordgrenze des Flurstückes 10554 (Flur 275).

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zum B-Plan Nr. 131-2 „Klosterwuhne 39“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 04.04.2024 beschlossen:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 131-2 „Klosterwuhne 39“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
2. Auf der Grundlage des § 48 BauO LSA i.V.m. § 85 BauO LSA wird eine Stellplatzsatzung als örtliche Bauvorschrift Bestandteil des Bebauungsplanes. Der Entwurf der Stellplatzsatzung wird gebilligt.
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 131-2 „Klosterwuhne 39“ und die Begründung sowie der Entwurf der örtlichen Bauvorschrift sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung zu beteiligen und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Magdeburg, 27.05.2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wird der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 131-2 „Klosterwuhne 39“ und die Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB im Internet unter www.magdeburg.de/auslegungen

in der Zeit vom

10.06.2024 bis einschließlich 10.07.2024

veröffentlicht.

2. Die vorgenannten Planunterlagen liegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB **zusätzlich** in dem **o. g. Zeitraum** im Baudezernat, Informationsbereich (Pfortner) und im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg

während der Dienstzeiten

montags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags	von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

für alle Personen zur Einsicht öffentlich aus.

Bei Fragen zu den Auslegungsunterlagen bitten wir Sie um vorherige telefonische Terminvereinbarung mit der zuständigen Sachbearbeiterin Frau Mrochen (Tel.: 0391 540 5322).

Die Auslegungsunterlagen sind im Informationsbereich des Baudezernats auch ohne Terminvereinbarung öffentlich zugänglich.

Nachfolgende Unterlagen sind Bestandteil der Veröffentlichung im Internet und der öffentlichen Auslegung im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung:

- Planzeichnung i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand Januar 2024
- Begründung zum Bebauungsplan i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand Januar 2024
- DIN-Vorschriften

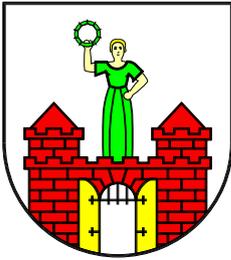
3. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB wird darauf hingewiesen,
1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
 2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen:
 - durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an: poststelle@stadt.magdeburg.de, oder
 - durch De-Mail in der Sendevariante absenderbestätigt nach dem De-Mail-Gesetz an: info@magdeburg.de-mail.de.
- Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch schriftlich unter der oben genannten Anschrift oder während der Dienststunden im Stadtplanungsamt zur Niederschrift vorgebracht werden.
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.
4. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 lit. b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „[Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung](#)“, die mit ausliegt.

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 27.05.2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



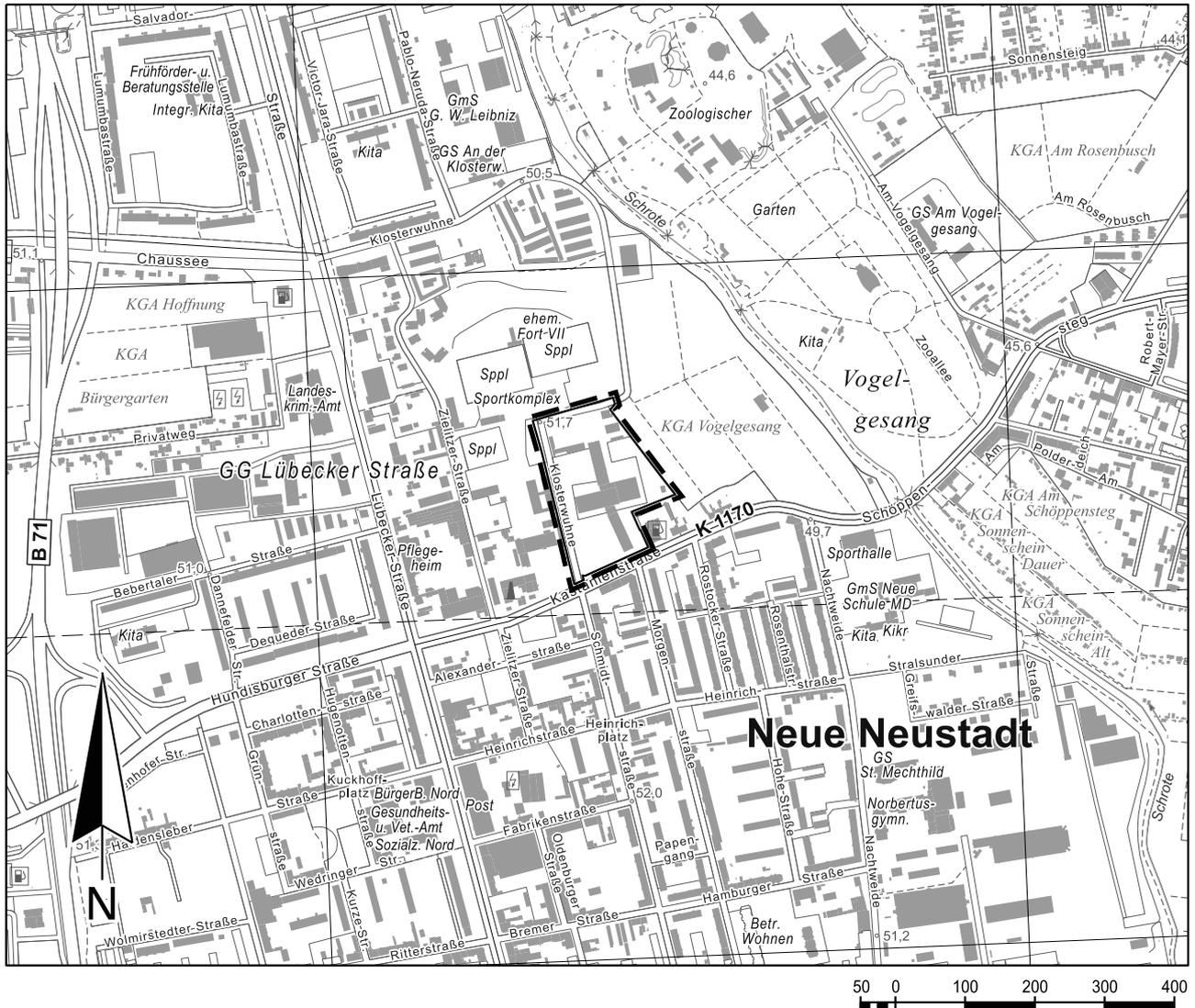
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum Entwurf

Bebauungsplan (mit örtlicher Bauvorschrift) Nr. 131-2

Bezeichnung: "Klosterwuhne 39"

DS0007/24 Anlage 1



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 01/2024

 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 131-2 liegt in der Flur 278 und wird umgrenzt:

- im Westen: von der Westgrenze der Straße Klosterwuhne (Westgrenze des Flurstücks 10048);
- im Norden: von der Nordgrenze der Straße Klosterwuhne (Nordgrenze des Flurstücks 10048);
- im Osten: von der Westgrenze der Kleingartenanlage „Vogelgesang“ (Nordwest- und Westgrenze des Flurstücks 256/4);
- im Süden: von der Südgrenze der Flurstücke 1404/248, 1402/246, 1400/245, von der Ost- und Südgrenze des Flurstücks 10051 und der Südgrenze der Flurstücke 10052 und 10048.

Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 153-2.1 "Freizeitpark Neustädter See"

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 02. Mai 2024 beschlossen:

1. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs.1 Satz 1 sowie § 12 Abs. 2 BauGB soll für das Gebiet, das umgrenzt wird:
 - im Süden:
von der Südgrenze der Barleber Straße (Südgrenze Flurstück 10038 der Flur 208), von der Westgrenze des Flurstücks 10433, weiter von der südlichen Verlängerung der Westgrenze des Flurstücks 10433 um 40 m, Vom Endpunkt der Verlängerung in einer Geraden zur Nordwestecke des Flurstücks 10816, weiter von einer Geraden zwischen der Nordwestecke des Flurstücks 10816 zur Südostecke des Flurstücks 610/247;
 - im Osten:
von der Ostgrenze des Flurstücks 610/247, weiter von der Geraden zwischen der Nordostecke des Flurstücks 610/247 zur Südwestecke des Flurstücks 62, von der Südostgrenze der Flurstücks 53/12 (bis hier alle Flurstücke in der Flur 208) und 23 (Flur 203) bis zur Nordgrenze des Flurstücks 12 und deren Verlängerung durch das Flurstück 23;
 - im Norden:
von der Nordgrenze des Flurstücks 12 (Flur 203) und der nordwestlichen Verlängerung der Nordgrenze dieses Flurstücks;
 - im Nordwesten:
von der Südostgrenze des Fuß-/Radweges (Rundweg Neustädter See), Flurstücke 10062, 10077, 10065, 10069, 10072, 10078 (bis hier alle Flurstücke Flur 203), 10541 (Flur 208), 10544, von der Südgrenze des Flurstücks 10544 und 10547, weiter von der Ostgrenze des Gewässers Schrote (Westgrenze der Flurstücke 10549, 10552, 10555, 10558 und 10562 (alles Flur 208), von der Südwestecke des Flurstücks 10562 die Barleber Straße querend zur Südgrenze der Barleber Straße (Flurstück 10038 der Flur 208);

auf Antrag des Vorhabenträgers, unter Berücksichtigung klima- und umweltrelevanter Belange, ein Satzungsverfahren zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan eingeleitet werden.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil des Beschlusses bildet, dargestellt.

2. Im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg ist die Fläche, auf der das Vorhaben errichtet werden soll, als Grünfläche und als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie als Wasserflächen dargestellt. Teile des Plangebietes stellen geschützte Biotope dar. Mit dem Bebauungsplan werden folgende Planungsziele verfolgt:
 - Umsetzung des Vorhabens „Strandparx“ des Vorhabenträgers (Anlage 3); es sollen verschiedene Sport- und Freizeiteinrichtungen, Übernachtungsmöglichkeiten, ein Aquapark und gastronomische Angebote entwickelt werden;
 - Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Freizeitpark“ größer 10 ha im Außenbereich;
 - Sicherung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen; das Vorhaben verursacht erhebliche Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft; die Eingriffe können voraussichtlich nicht im Plangebiet und nicht im näheren Umfeld ausgeglichen

- werden, so dass die festzusetzenden Ausgleichsmaßnahmen voraussichtlich außerhalb der Landeshauptstadt Magdeburg lokalisiert werden müssen;
- Ermittlung und Berücksichtigung der berührten naturschutzrechtliche und wasserrechtliche Belange;
 - Prüfung der Freilegung der im westlichen Planungsbereich verlaufenden verrohrten Schrote
 - Klärung und Berücksichtigung des Sachverhalts, dass Teilflächen im festgesetzten Überschwemmungsbereich der Schrote liegen;
 - Sicherung des Seerundweges, Sichtbeziehungen sollten mindestens teilweise erhalten bleiben;
 - Untersuchung und Sicherung der verkehrlichen Erschließung, Anbindungen für den Radverkehr und PKW-Verkehr, ggf. Erstellung eines Mobilitätskonzeptes

Das Vorhaben entspricht nicht den Darstellungen im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg. Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 zu ändern.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll nach ortsüblicher Bekanntmachung durch 14-tägige Offenlegung des Einleitungsbeschlusses, begleitet durch Sprechstunden während der Dienstzeiten, im Stadtplanungsamt Magdeburg, und durch eine Bürger*innenversammlung erfolgen.

Magdeburg, 27.05.2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

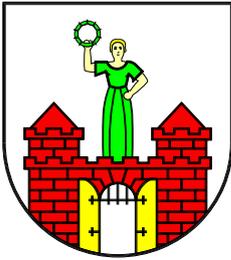
Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 27.05.2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



Landeshauptstadt Magdeburg

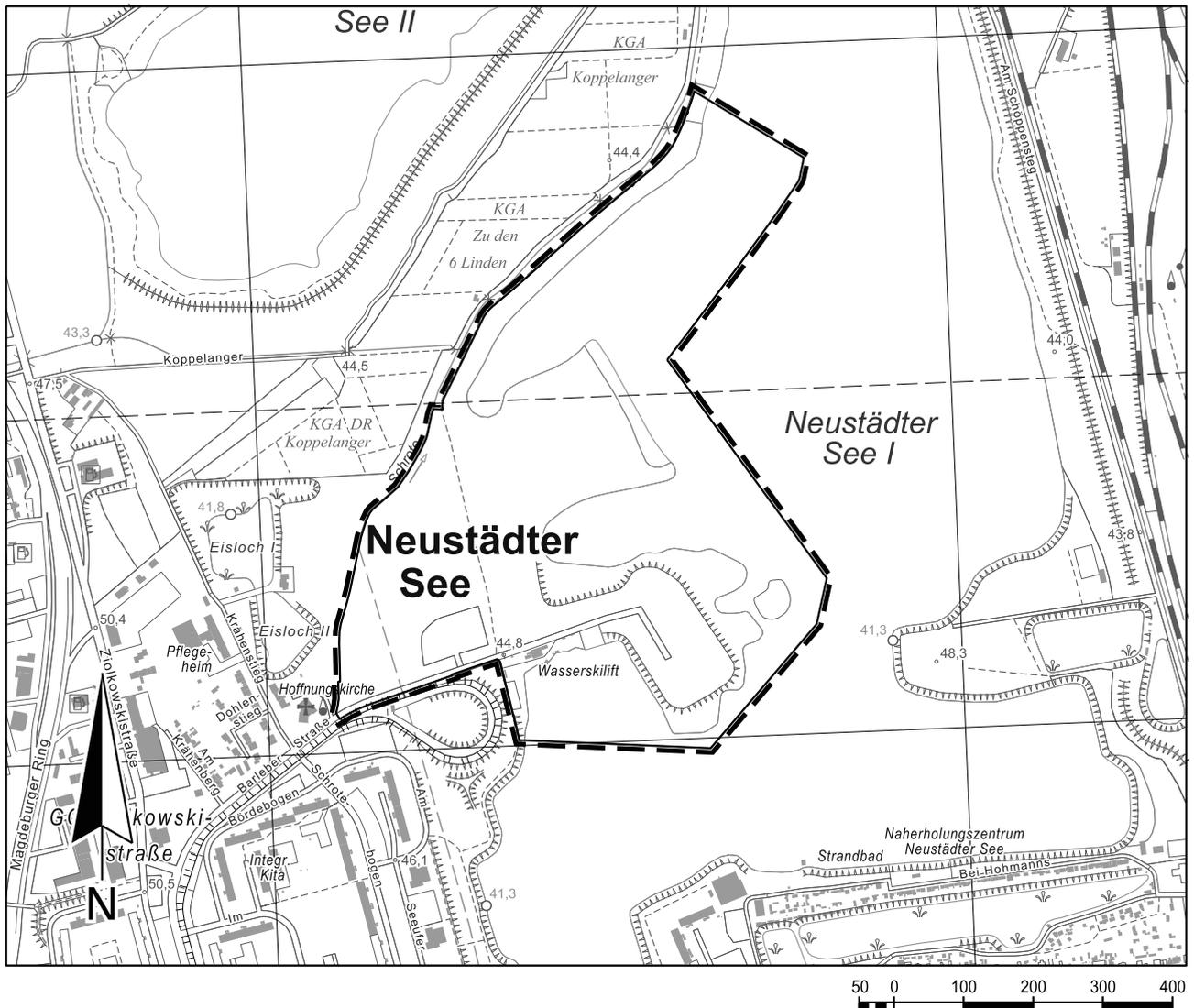
Lageplan zum Einleitungsbeschluss

DS0030/24 Anlage 1

(Seite 1)

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 153 - 2.1

Bezeichnung: "Freizeitpark Neustädter See"

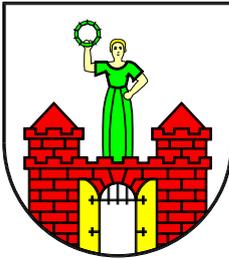


Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 01/2024

— — — — — Räumlicher Geltungsbereich des vorhabenbez. Bebauungsplans Nr. 153-2.1
Der Geltungsbereich wird umgrenzt:

- im Süden: von der Südgrenze der Barleber Straße (Südgrenze Flurstück 10038 der Flur 208), von der Westgrenze des Flurstücks 10433, weiter von der südlichen Verlängerung der Westgrenze des Flurstücks 10433 um 40 m, Vom Endpunkt der Verlängerung in einer Geraden zur Nordwestecke des Flurstücks 10816, weiter von einer Geraden zwischen der Nordwestecke des Flurstücks 10816 zur Südostecke des Flurstücks 610/247;
- im Osten: von der Ostgrenze des Flurstücks 610/247, weiter von der Geraden zwischen der Nordostecke des Flurstücks 610/247 zur Südwestecke des Flurstücks 62, von der Südostgrenze der Flurstücks 53/12 (bis hier alle Flurstücke in der Flur 208) und 23 (Flur 203) bis zur Nordgrenze des Flurstücks 12 und deren Verlängerung durch das Flurstück 23;



Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum Einleitungsbeschluss

DS0030/24 Anlage 1
(Seite 2)

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 153 - 2.1

Bezeichnung: "Freizeitpark Neustädter See"

-
- im Norden: von der Nordgrenze des Flurstücks 12 (Flur 203) und der nordwestlichen Verlängerung der Nordgrenze dieses Flurstücks;
 - im Nordwesten: von der Südostgrenze des Fuß-/Radweges (Rundweg Neustädter See), Flurstücke 10062, 10077, 10065, 10069, 10072, 10078 (bis hier alle Flurstücke Flur 203), 10541 (Flur 208), 10544, von der Südgrenze des Flurstücks 10544 und 10547, weiter von der Ostgrenze des Gewässers Schrote (Westgrenze der Flurstücke 10549, 10552, 10555, 10558 und 10562 (alles Flur 208), von der Südwestecke des Flurstücks 10562 die Barleber Straße querend zur Südgrenze der Barleber Straße (Flurstück 10038 der Flur 208).

Bekanntmachung der Satzung des einfachen Bebauungsplans Nr. 201-1 "Nördlich Olvenstedter Platz/ Albert-Vater-Straße" der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 04.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), in der zuletzt geänderten Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 04.04.2024 die Satzung des Bebauungsplans Nr. 201-1 „Nördlich Olvenstedter Platz/Albert-Vater-Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) in der Fassung vom November 2023 und dem Text (Planteil B), als Satzung.

1. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.
2. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, den Beschluss über die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, 27.05.2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 27.05.2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Satzung an:

- die Planzeichnung der Satzung des einfachen Bebauungsplans Nr. 201-1 "Nördlich Olvenstedter Platz/ Albert-Vater-Straße"
- die Begründung

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches des einfachen Bebauungsplans Nr. 201-1 "Nördlich Olvenstedter Platz/ Albert-Vater-Straße" ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Alle interessierten Personen können den Bauleitplan, die Begründung sowie die der Planung zu Grunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) ab diesem Tage im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, während der Dienstzeiten

montags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags	von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Magdeburg, 27.05.2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

2. Hinweis gemäß § 44 BauGB

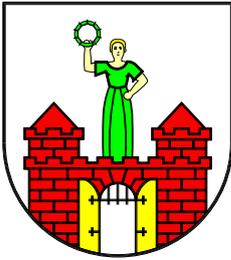
Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hingewiesen.

§ 8 Abs. 3 KVG-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“



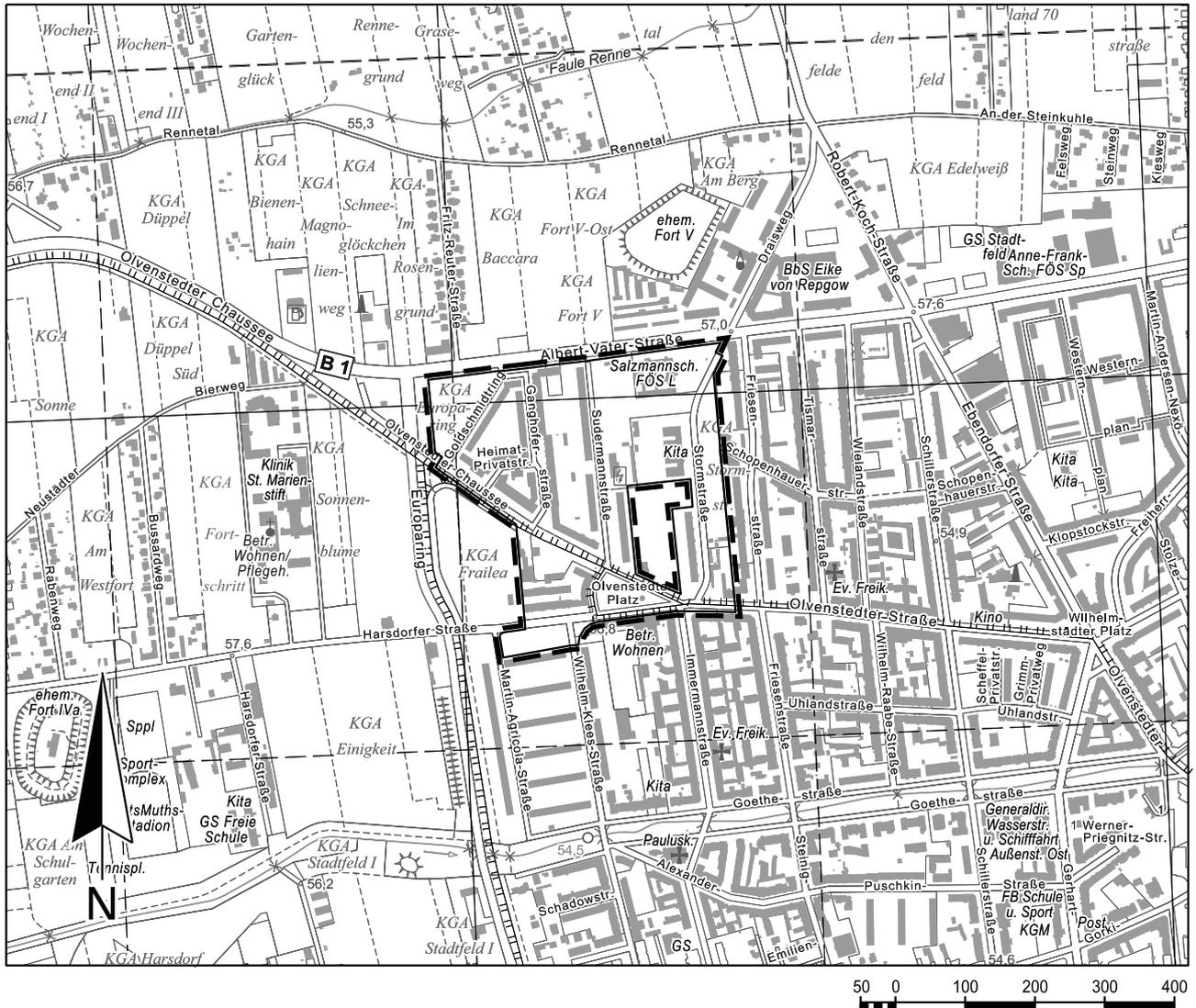
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Satzung

DS0617/23 Anlage 1 (Seite 1)

einfacher Bebauungsplan Nr. 201 - 1

Bezeichnung: "Nördlich Olvenstedter Platz / Albert-Vater-Straße"



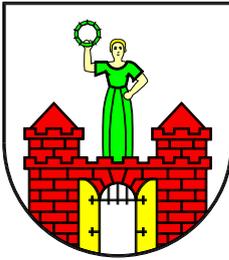
Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 11/2023

 Räumlicher Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplans Nr. 201-1 wird umgrenzt:

- im Norden: durch die Nordgrenze der Flurstücke 6521, 10088 und 10087 der Flur 234, die Nordgrenze der Flurstücke 10013, 213/18 und 212/18 der Flur 247 (Flurstücke 10012, 77/18 und 211/18 querend), die Nordgrenze der Flurstücke 238/2, 10045, 10044 und 10043 der Flur 248 (Flurstücke 10052 und 10050 querend);
- Im Osten: durch die Ostgrenze des Flurstückes 10043, durch die Nord- und Ostgrenze des Flurstückes 10042, durch die Ostgrenze der Flurstücke 217, 220, 226 und 234/1 der Flur 248 (Flurstück 255/1 querend), durch die Ostgrenze des Flurstückes 332 und deren Verlängerung zur Südgrenze des Flurstückes 10025 (beide Flur 349);

(Fortsetzung Seite 2)



Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Satzung

DS0617/23 Anlage 1 (Seite 2)

einfacher Bebauungsplan Nr. 201 - 1

Bezeichnung: "Nördlich Olvenstedter Platz / Albert-Vater-Straße"

-
- Im Süden: durch die Südgrenze des Flurstückes 10025, die Ostgrenze des Flurstückes 343 (beide Flur 349) und einer Linie von der Südwestecke des Flurstückes 10020 zur Ostgrenze des Flurstückes 10025 (Flur 346) auf Höhe Südostecke der Grünfläche vor Haus Wilhelm-Klees-Straße 13a, dabei die Flurstücke 343 (Flur 349) und 10026 (Flur 346) querend; im weiteren Verlauf das Flurstück 10025 mittig querend bis zur Westgrenze;
 - Im Westen: durch die West- und Nordgrenze des Flurstückes 10025 (Flur 346), die Ostgrenze der Flurstücke 255/34 und 254/34 (Flur 247) sowie deren Verlängerung zur Nordgrenze des Flurstückes 10025 (Flur 346), dabei die Flurstücke 10019 (Flur 247) und 10024 (Flur 346) querend, durch die Nordostgrenze der Flurstücke 254/34, 252/35 (beide Flur 247) sowie 6526/1 und 6527/1 (Flur 234), die Westgrenze der Flurstücke 10088 und 6521 (Flur 234) sowie der auf die Nordostgrenze des Flurstückes 6527/1 verlängerten Südostgrenze des Flurstückes 10088.

Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 302-7 "Harsdorfer Straße/ Europaring"

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 07.03.2024 beschlossen:

1. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1, § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB und § 13a BauGB soll für das Gebiet, welches umgrenzt wird:
 - Im Norden: durch die nördliche Grenze des Flurstücks 10282 (Straßenbahntrasse Olvenstedter Chaussee);
 - Im Osten: durch die östliche Grenze des Flurstücks 10282 (westliche Grenze des Europarings);
 - Im Süden: durch die südliche Grenze des Flurstücks 10282 (nördliche Grenze des Grundstücks Harsdorfer Straße 22);
 - Im Westen: durch die westliche Grenze des Flurstücks 10282 (östliche Grenze der Kleingartenanlage „Sonnenblume“)

unter Berücksichtigung klima- und umweltrelevanter Belange ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Das in seiner Begrenzung vorstehende beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

2. Es werden folgende Planungsziele verfolgt:

Es ist beabsichtigt einen qualifizierten Bebauungsplan aufzustellen.

Die Kubatur und die Anordnung der Gebäude auf dem Grundstück sollen entsprechend der Festsetzungen im rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan erhalten bleiben. Die Gebietskategorie wird entsprechend der Baunutzungsverordnung festgelegt.

Es ist eine Überprüfung zur Nutzung von Fernwärme (mit Anschluss- und Benutzungszwang nach § 11 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt) vorzunehmen.

3. Das Plangebiet ist mit dem rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 302-5.1 „Therapiezentrum Harsdorfer Straße 22“ überplant. Dieser Bebauungsplan soll mit Ergänzungen und Änderungen als Grundlage für den aufzustellenden Bebauungsplan dienen.
Die Stellplatzproblematik und die äußere und innere Erschließung sind an die geänderten Bebauungsplaninhalte anzupassen.
4. Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird, wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von einer frühzeitigen Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.
5. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 302-5.1 „Therapiezentrum Harsdorfer Straße 22“ tritt nach Rechtskraft des Bebauungsplan Nr. 302-7 „Harsdorfer Straße/Europaring“ außer Kraft.

6. Der Flächennutzungsplan ist nach Rechtskraft des Bebauungsplan Nr. 302-7 „Harsdorfer Straße/Europaring“ im Wege der Berichtigung nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB anzupassen

Magdeburg, 27.05.2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

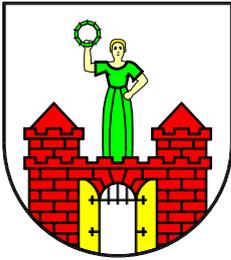
Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 27.05.2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



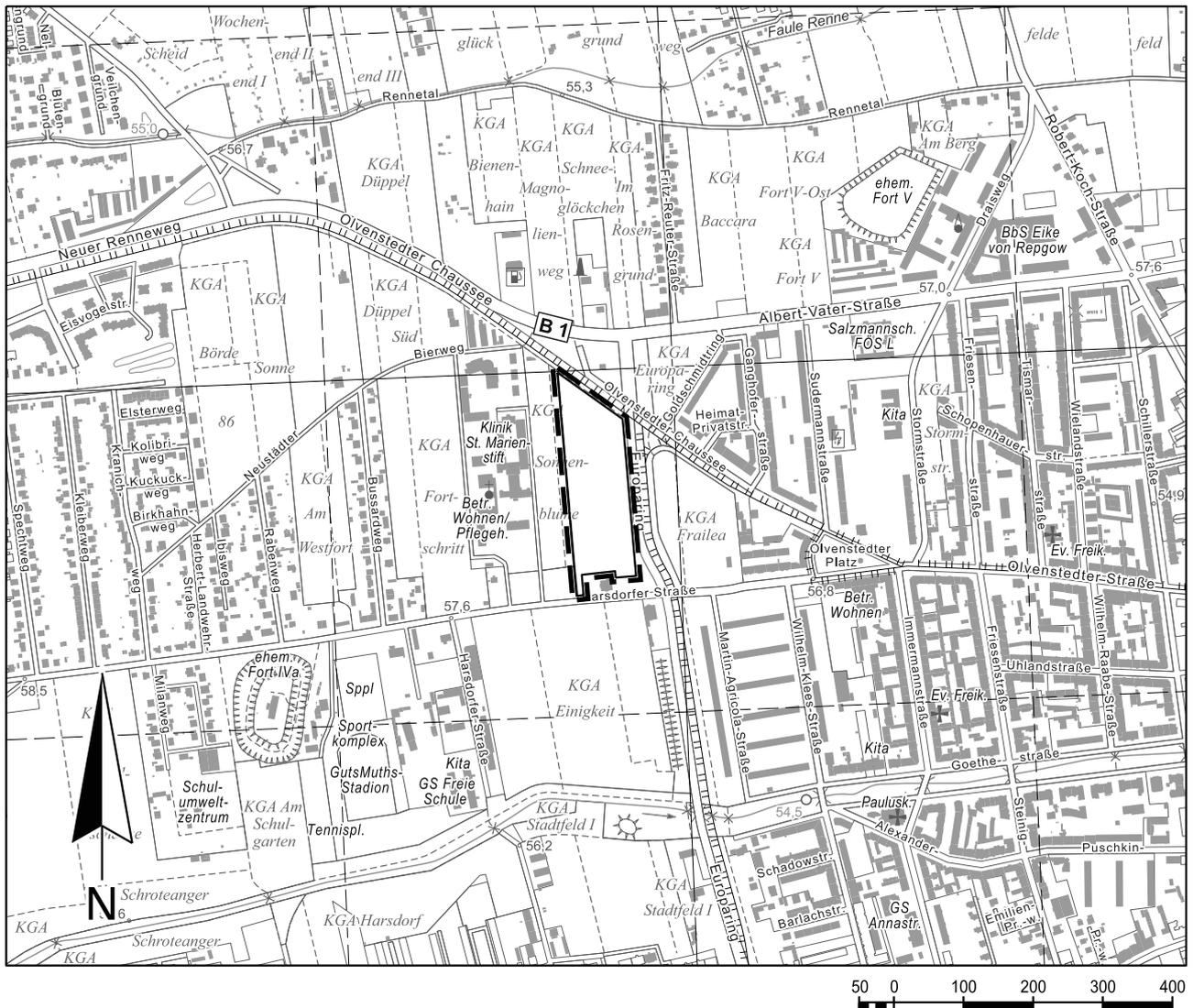
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum Aufstellungsbeschluss

Bebauungsplan Nr. 302 - 7

DS0611/23 Anlage 1

Bezeichnung: "Harsdorfer Straße / Europaring"



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 11/2023

— Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 302-7 liegt in der Flur 234 und wird umgrenzt:

- im Norden: durch die nördliche Grenze des Flurstücks 10282 (Straßenbahntrasse Olvenstedter Chaussee);
- im Osten: durch die östliche Grenze des Flurstücks 10282 (westliche Grenze des Europarings);
- im Süden: durch die südliche Grenze des Flurstücks 10282 (nördliche Grenze des Grundstücks Harsdorfer Straße 22);
- im Westen: durch die westliche Grenze des Flurstücks 10282 (östliche Grenze der Kleingartenanlage "Sonnenblume").

Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 489-3 "Nördlich Sohlener Straße"

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 07. März 2024 beschlossen:

1. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs.1 Satz 1 BauGB soll für das Gebiet, welches umgrenzt wird:
 - Im Norden: von der nördlichen Grenze des Flurstückes 7163/3 (Flur 476), dabei das Flurstück 10807 (Flur 476) querend,
 - Im Osten: von den östlichen Grenzen der Flurstücke 7163/3 (Flur 476) und 1020 (Flur 486) sowie der südlichen Grenze des Flurstückes 7164 (Flur 476),
 - Im Süden: von der nördlichen Grenze der Sohlener Straße (Nordgrenze des Flurstücks 10181, Flur 486),
 - Im Westen: von den westlichen Grenzen des Flurstücke 522 (Flur 486) sowie der Flurstücke 7164 und 7163/3 (beide Flur 476)

ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

2. Es werden folgende Planungsziele angestrebt:
 - Schaffung von Baurecht für den überwiegend kompakten Eigenheimwohnungsbau (Doppel- und Reihenhäuser, anteilig untergeordnet Einzelhäuser) mit mindestens zwei Vollgeschossen
 - Überprüfung und Schaffung einer gesicherten verkehrlichen Erschließung und deren Regenwasserverbringung
 - Schaffung von übergeordneten Grünflächen und Wegeverbindungen
 - Es ist zu prüfen, wie das Baugebiet durch den ÖPNV erschlossen werden kann.
 - Das neue Baugebiet soll mit mindestens einem Kreisverkehr an der Sohlener Straße erschlossen werden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll nach ortsüblicher Bekanntmachung durch 14-tägige Offenlegung des Aufstellungsbeschlusses, begleitet durch Sprechstunden während der Dienstzeiten, im Stadtplanungsamt Magdeburg, und durch eine Bürger*innenversammlung erfolgen.

Magdeburg, 27.05.2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

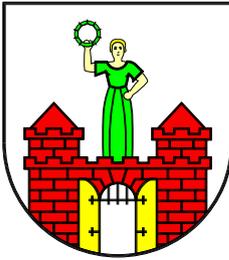
Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 27.05.2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



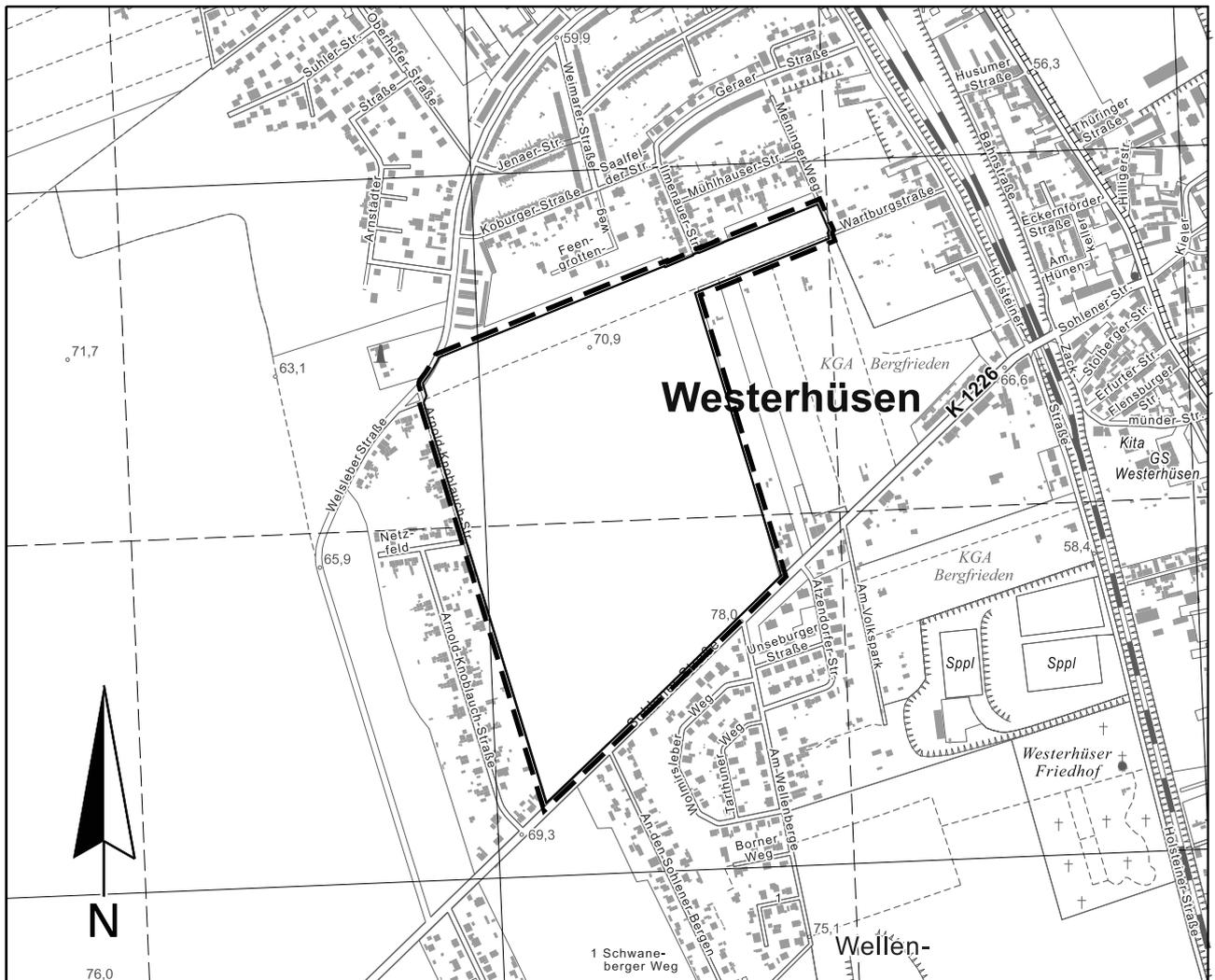
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum Aufstellungsbeschluss

Bebauungsplan Nr. 489 - 3

Bezeichnung: "Nördlich Sohlener Straße"

DS0641/23 Anlage 1



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 11/2023

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 489-3

Der Geltungsbereich liegt in der Flur 476 und 486 und wird umgrenzt:

- im Norden: durch die Nordgrenze des Flurstücks 7163/3, dabei das Flurstück 10807 querend (beide Flur 476),
- im Osten: durch die Ostgrenze des Flurstücks 7163/3, die Südgrenze des Flurstücks 7164 (beide Flur 476) und die Ostgrenze des Flurstücks 1020 (Flur 486),
- im Süden: durch die nördliche Straßenbegrenzung der Sohlener Straße (Nordgrenze des Flurstücks 10181, Flur 486),
- im Westen: durch die Westgrenzen der Flurstücke 522 (Flur 486), 7164 und 7163/3 (Flur 476).

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs und Änderung des Geltungsbereichs zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 242-2.1 "Hammersteinweg Ostseite"

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 07.03.2023 beschlossen:

1. Der per beschlossenen Änderungsantrag (Beschluss-Nr. 919-032(VII)21) überarbeitete Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 242-2.1 „Hammersteinweg Ostseite“ und die Begründung/ Umweltbericht werden in der vorliegenden Form gebilligt.
2. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 242-2.1 „Hammersteinweg Ostseite“ und die Begründung/ Umweltbericht sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung zu beteiligen und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.
3. Der mit Stadtratsbeschluss (Beschluss-Nr. 919-032(VII)21) geänderte Geltungsbereich liegt in der Flur 142 und wird wie folgt umgrenzt:
Im Westen: von der südöstlichen Ecke des Flurstücks 10062 entlang der östlichen Gehwegkante des Hammersteinwegs;
Im Osten: von der westlichen Gehwegkante des Elbe-Gehwegs zwischen der Straße „Sternbrücke“ und der „Hubbrücke“;
Im Süden: von der südlichen Grenze der Flurstücke 10286, 10289, 10283 und 10285, der nördlichen Grenze der Flurstücke 10202 und 10168 sowie deren Verlängerung nach Westen bis zur südöstlichen Ecke des Flurstücks 10062 (alle Flur 142).

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

Magdeburg, 27.05.2027

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wird der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 242-2.1 und die Begründung mit Umweltbericht *und* den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB im Internet unter www.magdeburg.de/auslegungen

in der Zeit vom

10.06.2024 bis einschließlich 10.07.2024

veröffentlicht.

2. Die vorgenannten Planunterlagen liegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB **zusätzlich** in dem **o. g. Zeitraum** im Baudezernat, Informationsbereich (Pfortner) und im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg

während der Dienstzeiten

montags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags	von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

für alle Personen zur Einsicht öffentlich aus.

Bei Fragen zu den Auslegungsunterlagen bitten wir Sie um vorherige telefonische Terminvereinbarung mit der zuständigen Sachbearbeiterin Frau Lehmann (Tel.: 0391 540 5394).

Die Auslegungsunterlagen sind im Informationsbereich des Baudezernats auch ohne Terminvereinbarung öffentlich zugänglich.

Nachfolgende Unterlagen sind Bestandteil der Veröffentlichung im Internet und der öffentlichen Auslegung im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung:

- Planzeichnung i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand Juni 2023
- Begründung Teil I und Teil II zum Bebauungsplan i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand Juni 2023
- Umweltbericht als Bestandteil der Begründung (Teil II) zum Entwurf des Bebauungsplans
Im Umweltbericht wurden die Auswirkungen des Bebauungsplans auf folgende Schutzgüter einer Beurteilung unterzogen:
 - Mensch – mit Aussagen u. a. Gesundheit, Bevölkerung
 - Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – mit Aussagen u. a. Pflanzen, Biotop- und Nutzungstypen, Tiere, Biologische Vielfalt,
 - Luft und Klima
 - Landschaft
 - Fläche
 - Boden
 - Wasser – mit Aussagen u. a. Oberflächengewässer, Grundwasser
 - Natura 2000-Gebiete
 - Kultur und sonstige Sachgüter
- Vorhaben- und Erschließungsplan mit dem Stand Juni 2023
- Höhenschnitt mit dem Stand 02.06.2021
- Baugrundgutachten mit dem Stand 09.05.2019
- Altlastenuntersuchung mit dem Stand 29.07.2013
- Artenschutzfachbeitrag mit dem Stand Juni 2023
- Visualisierung
- umweltbezogene Stellungnahmen
 - der Unteren Bodenschutzbehörde vom 21.03.2018
 - der Unteren Naturschutzbehörde vom 21.03.2018

- der Unteren Forstbehörde vom 26.03.2018
 - der Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe vom 16.03.2018
 - der Öffentlichkeit, zusammengefasst im Protokoll zur Bürgerversammlung am 05.12.2023 (Protokoll vom 20.12.2023)
- DIN-Vorschriften

3. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen:

- durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an:
poststelle@stadt.magdeburg.de, oder

- durch De-Mail in der Sendevariante absenderbestätigt nach dem De-Mail-Gesetz an: info@magdeburg.de-mail.de.

Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch schriftlich unter der oben genannten Anschrift oder während der Dienststunden im Stadtplanungsamt zur Niederschrift vorgebracht werden.

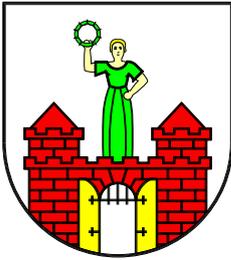
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.
4. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 lit. b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „[Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung](#)“, die mit ausliegt.

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 27.05.2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



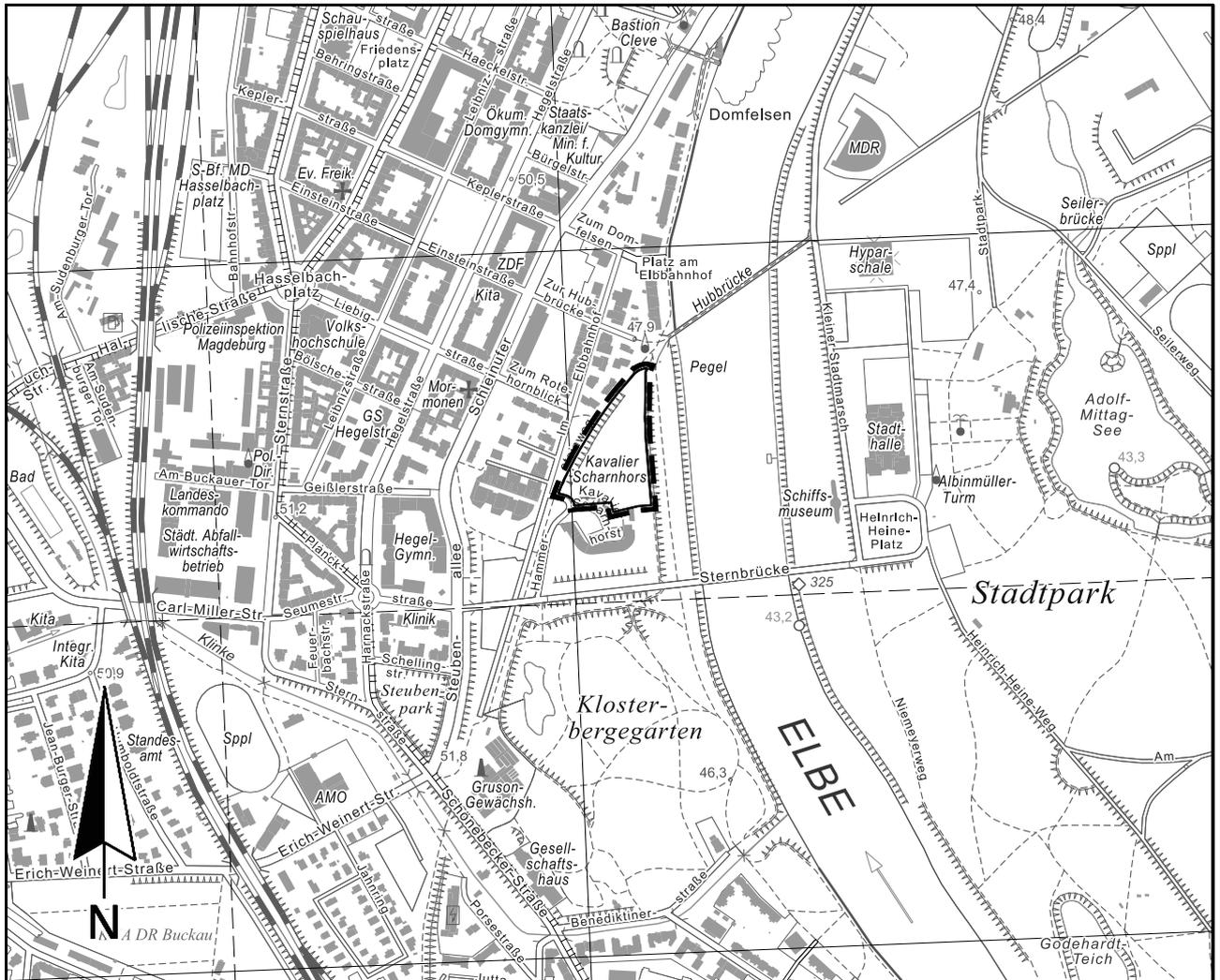
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum Entwurf

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 242-2.1

Bezeichnung: "Hammersteinweg Ostseite"

DS0348/23 Anlage 1



50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 06/2023

 Räumlicher Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 242-2.1 wird umgrenzt:

- im Westen: von der südöstlichen Ecke des Flurstücks 10062 entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 10062 und im weiteren Verlauf entlang der östlichen Gehwegkante des Hammersteinwegs;
- im Osten: von der westlichen Gehwegkante des Elbe-Gehwegs zwischen der Strasse "Sternbrücke" und der "Hubbrücke";
- im Süden: von der südlichen Grenze der Flurstücke 10286, 10289, 10283 und 10285, der nördlichen Grenze der Flurstücke 10202 und 10168 sowie deren Verlängerung nach Westen bis zur südöstlichen Ecke des Flurstücks 10062.

Alle Flurstücke befinden sich in der Flur 142 der Gemarkung Magdeburg.

Bekanntmachung der Satzung des einfachen Bebauungsplans Nr. 315-3 "Große Diesdorfer Straße/ Liebknechtstraße" der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 04.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

1. Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), in der zuletzt geänderten Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 04.04.2024 die Satzung des Bebauungsplans Nr. 315-3 "Große Diesdorfer Straße/ Liebknechtstraße", bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) in der Fassung vom Dezember 2023 und dem Text (Planteil B), als Satzung.
2. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.
3. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, den Beschluss über die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, 27.05.2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 27.05.2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Satzung an:

- die Planzeichnung der Satzung des einfachen Bebauungsplans Nr. 315-3 "Große Diesdorfer Straße/ Liebknechtstraße"
- die Begründung

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches des einfachen Bebauungsplans Nr. 315-3 "Große Diesdorfer Straße/ Liebknechtstraße" ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Alle interessierten Personen können den Bauleitplan, die Begründung sowie die der Planung zu Grunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) ab diesem Tage im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, während der Dienstzeiten

montags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags	von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Magdeburg, 27.05.2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

2. Hinweis gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

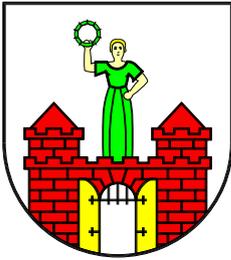
Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz

des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hingewiesen.

§ 8 Abs. 3 KVG-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“



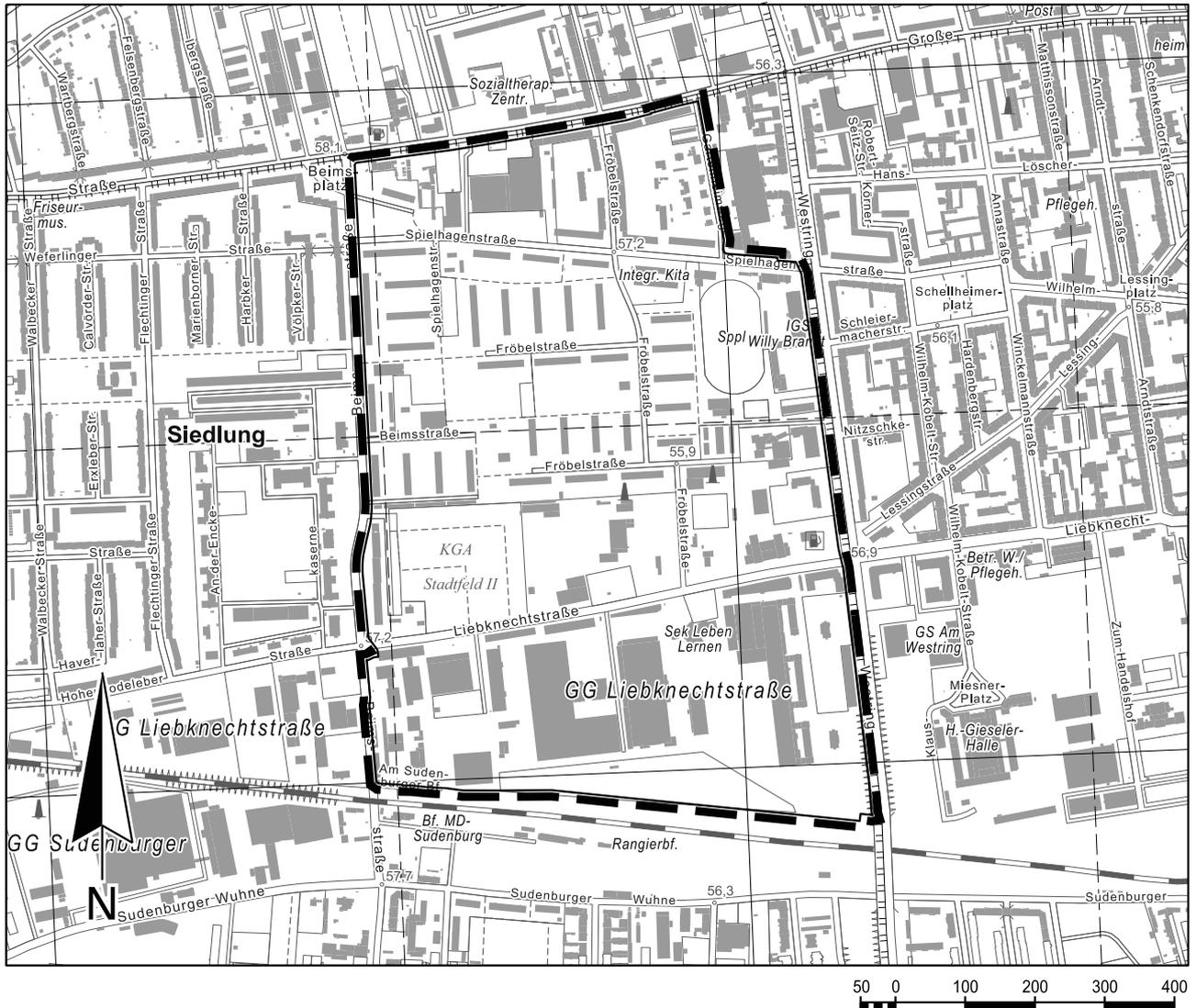
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Satzung

DS0026/24 Anlage 1 (Seite 1)

einfacher Bebauungsplan Nr. 315 - 3

Bezeichnung: "Große Diesdorfer Straße / Liebknechtstraße"

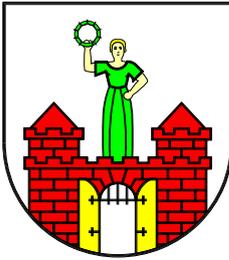


Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 11/2023

 Räumlicher Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplans Nr. 315-3 wird umgrenzt (Fortsetzung Seite 2):

- im Norden: durch die Südgrenze der Flurstücke 90/1, 10014, 10013 und 10012 der Flur 337 sowie Flurstück 10053 der Flur 346 (südliche Straßenbegrenzung der Großen Diesdorfer Straße);
- Im Osten: durch die Ostgrenze der Flurstücke 3654, 3568/79, 3569/79, 3337/79, 3315/79, 79/1, 3239/79, 3235/79 der Flur 345 (östliche Straßenbegrenzung der Straße Gartenheimweg), die Nordgrenze des Flurstückes 10047 der Flur 345 (nördliche Straßenbegrenzung der Spielhagenstraße), eine Verbindungslinie vom südöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 1075/82 zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 10027, das Flurstück 10047 querend, durch die Westgrenze des Flurstückes 10027, eine Verbindungslinie vom südöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 150/15 (Flur 345) zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 3683 (Flur 144), dabei die Flurstücke 3469/194 (Flur 144) und 2/39 (Flur 344) querend, durch die Ostgrenze des Flurstückes 3683 und die Westgrenze des Flurstückes 10048;



Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Satzung

DS0026/24 Anlage 1 (Seite 2)

einfacher Bebauungsplan Nr. 315 - 3

Bezeichnung: "Große Diesdorfer Straße / Liebknechtstraße"

- Im Süden: durch die Südgrenze der Flurstücke 2/30, 2/27, 1/8, 1/12, 10010, 10009, 1/28, 1/29 der Flur 144 sowie 10030, 10044, 10152, 10163, 10166, 10167, 10111 der Flur 344 (Bahnbegrenzung der Bahnlinie Magdeburg-Braunschweig);
- Im Westen: durch die Westgrenze der Flurstücke 10111, 10110, 10071, 10046, 10127, die Süd- und Ostgrenze der Flurstücke 10133 und 10132 (alle Flur 344), eine Verbindungslinie vom nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 10128 (Flur 344) zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 1464/190 (Flur 337), dabei das Flurstück 10051 (Flur 344) querend, durch die Westgrenze der Flurstücke 1462/173 und 1460/173 (Flur 337), die Ostgrenze der Flurstücke 1459/175, 174/2, 1398/168 und 1314/174 sowie deren Verlängerung bis zur Westgrenze des Flurstückes 1402/174.

Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung des Entwurfs zum B-Plan Nr. 237-4 "Maybachstraße" mit örtlicher Bauvorschrift

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 07.03.2024 beschlossen:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 237-4 „Maybachstraße“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 237-4 „Maybachstraße“ und die Begründung sowie der Entwurf der örtlichen Bauvorschrift sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung zu beteiligen und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Magdeburg, 27.05.2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wird die Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 237-4 "Maybachstraße" und der Begründung mit Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB im Internet unter www.magdeburg.de/auslegungen

bis einschließlich 10.07.2024

verlängert.

Zusätzlich erfolgt die Veröffentlichung der nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

vom 10.06.2024 bis einschließlich 10.07.2024.

2. Die vorgenannten Planunterlagen liegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB **zusätzlich** in dem **o. g. Zeitraum** im Baudezernat, Informationsbereich (Pfortner) und im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg

während der Dienstzeiten

montags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags	von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr

freitags von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

für alle Personen zur Einsicht öffentlich aus.

Bei Fragen zu den Auslegungsunterlagen bitten wir Sie um vorherige telefonische Terminvereinbarung mit der zuständigen Sachbearbeiterin Frau Lehmann (Tel.: 0391 540 5394).

Die Auslegungsunterlagen sind im Informationsbereich des Baudezernats auch ohne Terminvereinbarung öffentlich zugänglich.

Nachfolgende Unterlagen sind Bestandteil der Veröffentlichung im Internet und der öffentlichen Auslegung im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung:

- Planzeichnung i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand Februar 2024
- Begründung zum Bebauungsplan i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand Februar 2024
- Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans
Im Umweltbericht wurden die Auswirkungen des Bebauungsplans auf folgende Schutzgüter einer Beurteilung unterzogen:
 - Schutzgebiete, Schutzausweisungen – mit Aussagen u. a. zu geschützten Biotopen, geschützte Bäume nach Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg, Denkmalschutz und Archäologie,
 - Mensch – mit Aussagen u. a. zu Lärm und Erschütterungen,
 - Tiere und Pflanzen – mit Aussagen u. a. zu Brutvögeln, Fledermäusen und Eidechsen
 - Luft und Klima
 - Landschaft
 - Boden
 - Wasser – mit Aussagen u. a. zu Oberflächenwasser und Grundwasser
 - Kultur und sonstige Sachgüter – mit Aussagen u. a. zu Denkmälern und historisch gewachsenen Kulturlandschaften
- umweltbezogene Stellungnahmen:
 - der Oberen Immissionsschutzbehörde vom 15.12.2023
 - der Unteren Bodenschutzbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde vom 11.01.2024
- Artenschutzfachliche Untersuchung Brutvögel mit dem Stand September 2018
- Artenschutzfachliche Untersuchung Fledermäuse mit dem Stand März 2018
- Artenschutzfachliche Untersuchung Zauneidechse mit dem Stand September 2018
- DIN-Vorschriften

3. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen:
 - durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an:
poststelle@stadt.magdeburg.de, oder
 - durch De-Mail in der Sendevariante absenderbestätigt nach dem De-Mail-Gesetz an: info@magdeburg.de-mail.de.

Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch schriftlich unter der oben genannten Anschrift oder während der Dienststunden im Stadtplanungsamt zur Niederschrift vorgebracht werden.

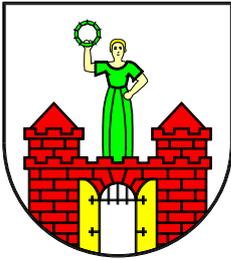
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.
4. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 lit. b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der [„Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung“](#), die mit ausliegt.

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 27.05.2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



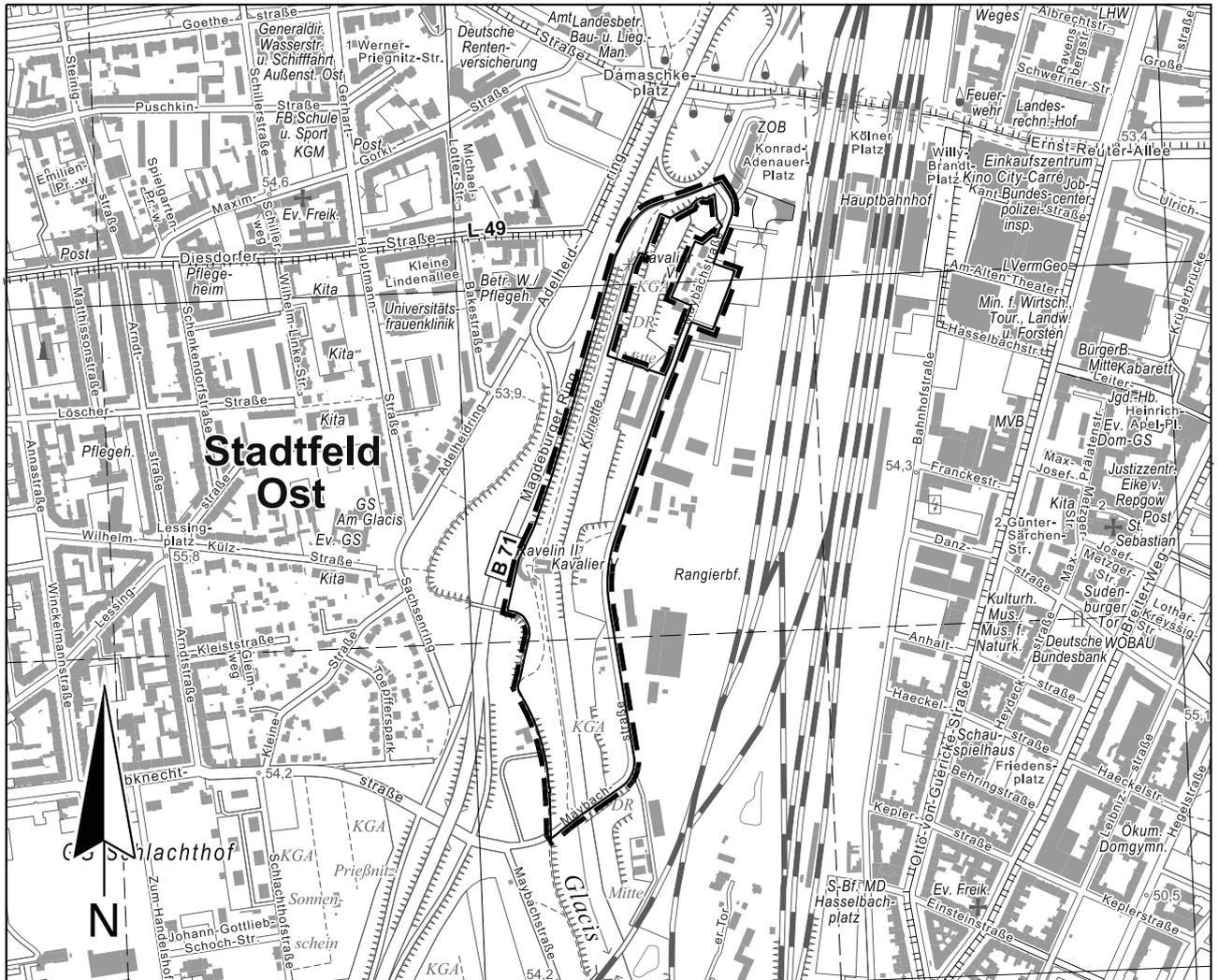
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum Entwurf

Bebauungsplan Nr. 237 - 4

DS0072/24 Anlage 1

Bezeichnung: "Maybachstraße" mit örtlicher Bauvorschrift



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 02/2024

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 237-4 wird umgrenzt:

- im Norden: durch die südliche Straßenkante der Abfahrt der Bundesstraße 71 in Richtung Norden (ZOB);
- im Osten: durch die östliche Straßenkante der Maybachstraße sowie die Flurstücksgrenzen der Flurstücke 10031, 10032, 10033 (Flur 152);
- im Süden: durch die südliche Straßenkante der Maybachstraße;
- im Westen: durch die östliche Wegkante auf den Flurstücken 3508/26 (Flur 144) und 10068 (Flur 152); durch die östliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 161/2 (Flur 152).

Bekanntmachung der Einleitung und Auslegung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) der Landeshauptstadt Magdeburg „Kümmelsberg Nord“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 04.04.2024 beschlossen:

1. Der Entwurf und die Begründung mit Umweltbericht der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg „Kümmelsberg Nord“ werden in der vorliegenden Form gebilligt.
2. Der Entwurf zum Flächennutzungsplan und die Begründung sowie der Umweltbericht sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung, sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Information verfügbar sind, sind ortsüblich bekannt zu machen.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 (2) Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.
4. Gemäß § 4a (2) BauGB wird die Auslegung gleichzeitig mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB durchgeführt.

Magdeburg, 27.04.2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wird der Entwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplans „Kümmelsberg Nord“ und die Begründung mit Umweltbericht *und* den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB im Internet unter www.magdeburg.de/auslegungen

in der Zeit vom

10.06.2024 bis einschließlich 10.07.2024

veröffentlicht.

2. Die vorgenannten Planunterlagen liegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB **zusätzlich** in dem **o. g. Zeitraum** im Baudezernat, Informationsbereich (Pfortner) und im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg

während der Dienstzeiten

montags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags	von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr

freitags von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

für alle Personen zur Einsicht öffentlich aus.

Bei Fragen zu den Auslegungsunterlagen bitten wir Sie um vorherige telefonische Terminvereinbarung mit der zuständigen Sachbearbeiterin Frau Krischel (Tel.: 0391 540 5326).

Die Auslegungsunterlagen sind im Informationsbereich des Baudezernats auch ohne Terminvereinbarung öffentlich zugänglich.

Nachfolgende Unterlagen sind Bestandteil der Veröffentlichung im Internet und der öffentlichen Auslegung im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung:

- Planzeichnung i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand Dezember 2023
- Begründung zum Flächennutzungsplan i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand Dezember 2023
- Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zum Entwurf des Flächennutzungsplans 33. Änderung „Kümmelsberg Nord“. Im Umweltbericht wurden die Auswirkungen des Flächennutzungsplans auf folgende **Schutzgüter** einer Beurteilung unterzogen:
 - Fläche und Boden – mit Aussagen u. a. zu zum sparsamen Flächenverbrauch des fruchtbaren Bördebodens
 - Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung – mit Aussagen u. a. zur Lärmbelastung durch Gewerbe- und Verkehrslärm
 - Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt – mit Aussagen u. a. zu den erfassten Arten
 - Klima und Luft – mit Aussagen u. a. zu den regionalen Klimaverhältnissen
 - Landschaftsbild – mit Aussagen u. a. zu prägenden Strukturelementen, Sichtbeziehungen, Vorbelastung und Empfindlichkeit
 - Wasser – mit Aussagen u. a. zu Oberflächengewässer und Grundwasser
 - Kultur und sonstige Sachgüter – mit Aussagen u. a. zur geringen Betroffenheit durch die Planung
- DIN-Vorschriften
- Angaben umweltbezogener Informationen
 - umweltbezogene Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt vom 24.10.2023
 - umweltbezogene Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 24.11.2023

3. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen:
 - durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an: poststelle@stadt.magdeburg.de, oder
 - durch De-Mail in der Sendevariante absenderbestätigt nach dem De-Mail-Gesetz an: info@magdeburg.de-mail.de.

Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch schriftlich unter der oben genannten Anschrift oder während der Dienststunden im Stadtplanungsamt zur Niederschrift vorgebracht werden.

3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

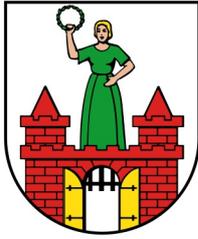
4. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 lit. b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „[Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung](#)“, die mit ausliegt.

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 27.05.2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

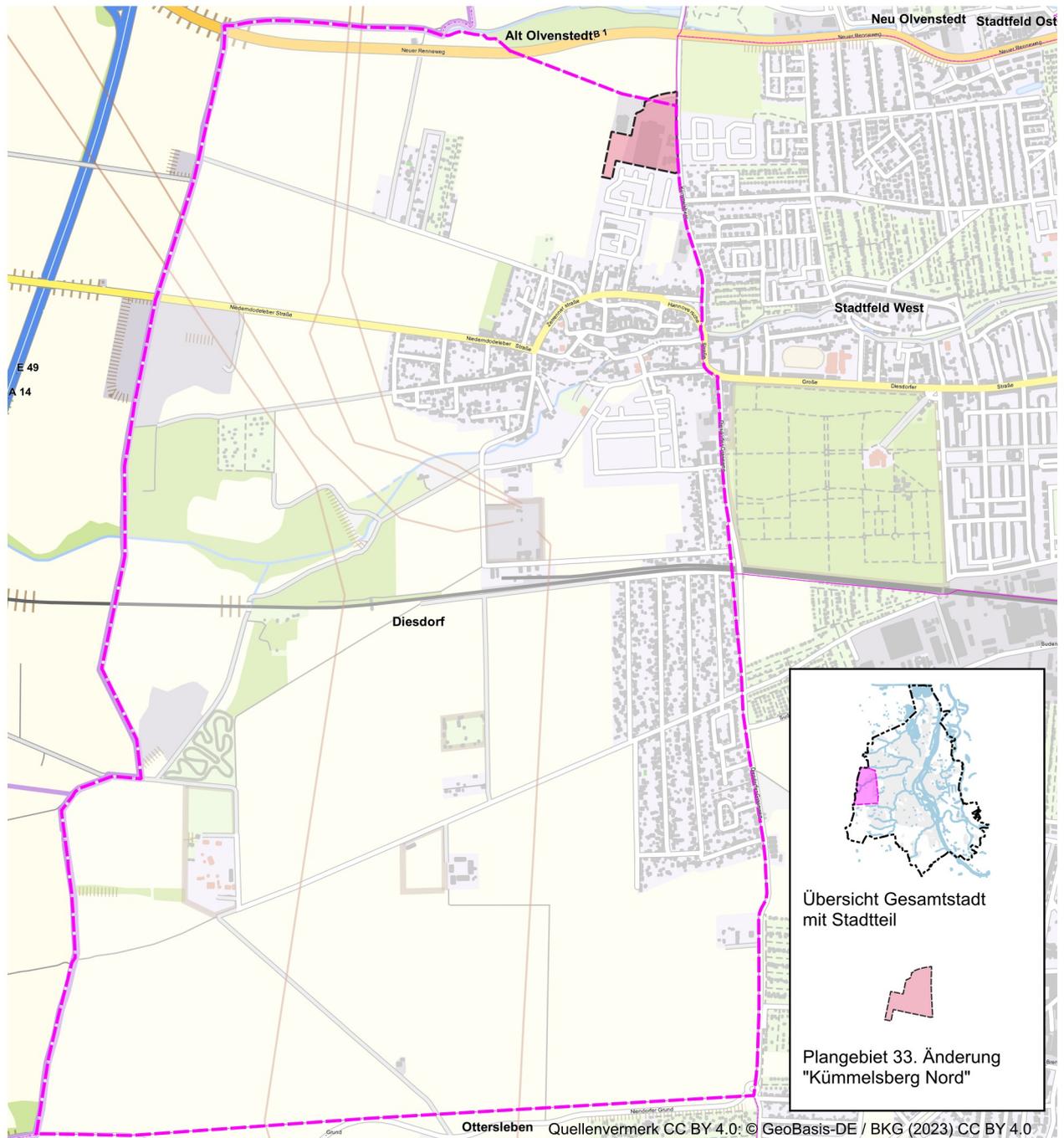
Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



Landeshauptstadt Magdeburg

Die Oberbürgermeisterin

Stadtplanungsamt Magdeburg



33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg
"Kümmelsberg Nord" - Entwurf

Übersichtsplan

Stand: Dezember 2023

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs und geringfügige Änderung des Geltungsbereichs zum Bebauungsplan Nr. 368-1C "Kümmelsberg Westseite" im Teilbereich

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 04.04.2024 beschlossen:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird geringfügig geändert. Die östliche Grenze des Geltungsbereichs entlang der östlichen Straßenflurstücksgrenze Kümmelsberg wird auf die westliche Straßenseite verschoben und verläuft damit entlang der westlichen Grenze des B-Planes 301-1 "Kümmelsberg Ostseite", 6. Änderung. Die Änderung des Geltungsbereichs ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 368-1C „Kümmelsberg Westseite“ Teilbereich C und die Begründung/Umweltbericht werden in der vorliegenden Form gebilligt.
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 368-1C „Kümmelsberg Westseite“ Teilbereich C und die Begründung/Umweltbericht sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung zu beteiligen und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Magdeburg, 27.05.2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wird der Entwurf des Bebauungsplans 368-1C "Kümmelsberg Westseite" im Teilbereich und die Begründung mit Umweltbericht *und* den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB im Internet unter www.magdeburg.de/auslegungen

in der Zeit vom

10.06.2024 bis einschließlich 10.07.2024

veröffentlicht.

2. Die vorgenannten Planunterlagen liegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB **zusätzlich** in dem **o. g. Zeitraum** im Baudezernat, Informationsbereich (Pfortner) und im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg

während der Dienstzeiten

montags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags	von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

für alle Personen zur Einsicht öffentlich aus.

Bei Fragen zu den Auslegungsunterlagen bitten wir Sie um vorherige telefonische Terminvereinbarung mit der zuständigen Sachbearbeiterin Frau Kirchhoff (Tel.: 0391 540 5469).

Die Auslegungsunterlagen sind im Informationsbereich des Baudezernats auch ohne Terminvereinbarung öffentlich zugänglich.

Nachfolgende Unterlagen sind Bestandteil der Veröffentlichung im Internet und der öffentlichen Auslegung im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung:

- Planzeichnung i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand Juli 2023
 - Begründung zum Bebauungsplan i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand Juli 2023
 - Umweltbericht zum Bebauungsplan i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand Juli 2023
- Im Umweltbericht wurden die Auswirkungen des Bebauungsplans auf folgende Schutzgüter einer Beurteilung unterzogen:
- Fläche und Boden – mit Aussagen u. a. zu zum sparsamen Flächenverbrauch des fruchtbaren Bördebodens
 - Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung – mit Aussagen u. a. zur Lärmbelastung durch Gewerbe- und Verkehrslärm
 - Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt – mit Aussagen u. a. zu den erfassten Arten
 - Klima und Luft – mit Aussagen u. a. zu den regionalen Klimaverhältnissen
 - Landschaftsbild – mit Aussagen u. a. zu prägenden Strukturelementen, Sichtbeziehungen, Vorbelastung und Empfindlichkeit
 - Wasser – mit Aussagen u. a. zu Oberflächengewässer und Grundwasser
 - Kultur und sonstige Sachgüter – mit Aussagen u. a. zur geringen Betroffenheit durch die Planung
- Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung mit Biotopkartierung (Stand Juli 2020) als Bestandteil des Umweltberichts
 - umweltbezogene Stellungnahmen:
 - der Unteren Bodenschutzbehörde vom 21.03.2018
 - der Unteren Naturschutzbehörde vom 21.03.2018
 - der Unteren Forstbehörde vom 26.03.2018
 - der Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe vom 16.03.2018
 - der Öffentlichkeit, zusammengefasst in der Zwischenabwägung mit Stand Oktober 2023 zu den Belangen:
 - Umweltbelange (Anregung Nr. A3.1, A3.2, A3.3),
 - Lärmschutz (Anregung Nr. A4.1)
 - Gutachten:
 - Schallschutzgutachten mit Stand 16.06.2023

- Verkehrsuntersuchung mit Stand 10.06.2023
- Fachgutachten Feldhamster mit Stand 2020
- Faunistische Untersuchungen an Brutvögeln, Kriechtieren und Lurchen (Aves, Reptilia, Amphibia) mit Stand 23.05.2020
- Artenschutzfachbeitrag mit Stand Juli 2023
- Baugrundgutachten mit Stand 01.04.2022
- Entwässerungskonzept mit Stand 24.10.2022
- DIN-Vorschriften

3. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,

2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen:

- durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an:
poststelle@stadt.magdeburg.de, oder

- durch De-Mail in der Sendevariante absenderbestätigt nach dem De-Mail-Gesetz an: info@magdeburg.de-mail.de.

Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch schriftlich unter der oben genannten Anschrift oder während der Dienststunden im Stadtplanungsamt zur Niederschrift vorgebracht werden.

3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

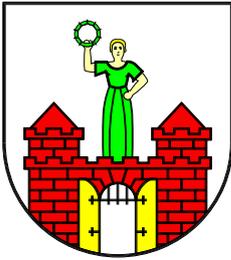
4. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 lit. b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „[Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung](#)“, die mit ausliegt.

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 27.05.2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



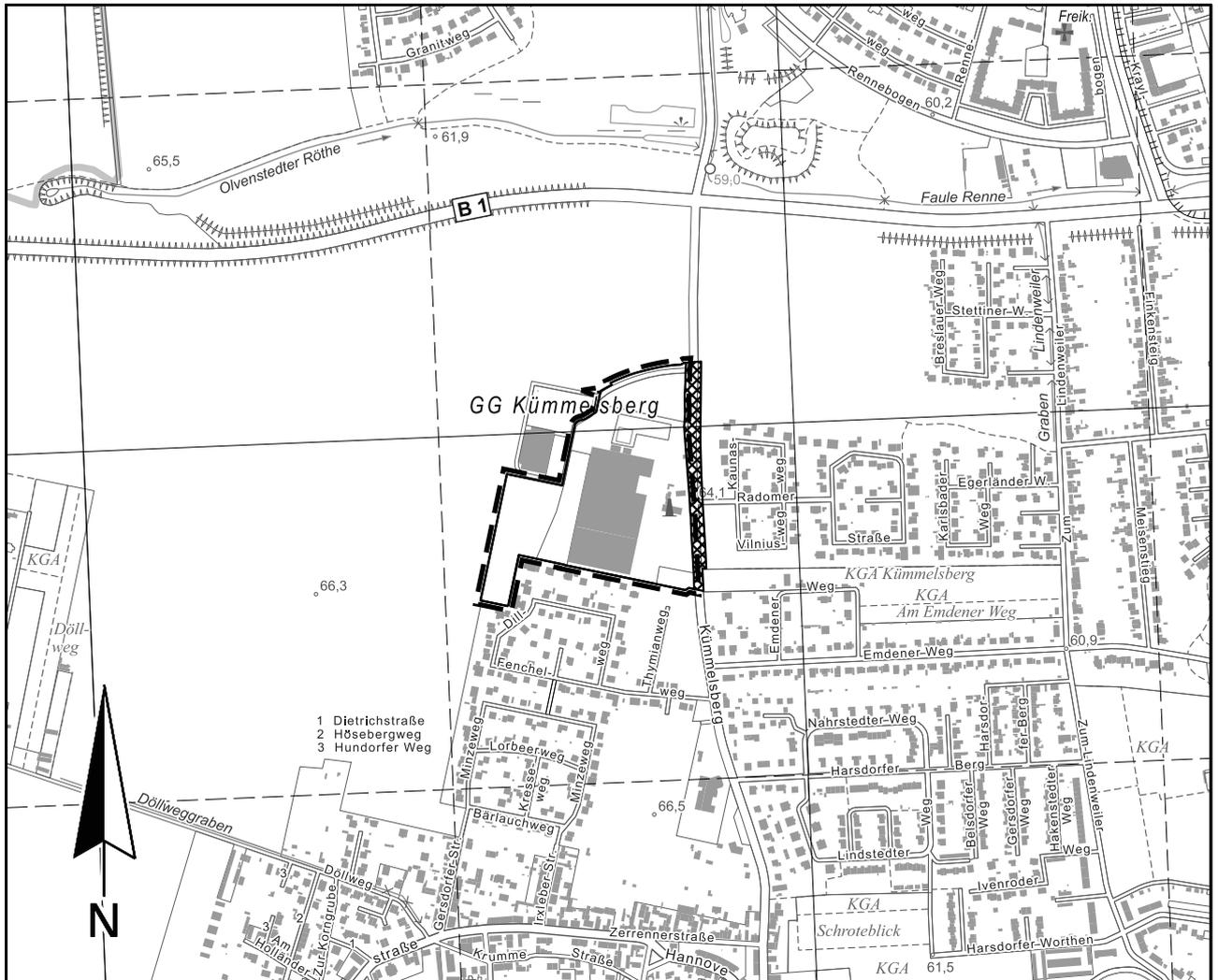
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum Entwurf / zur Geltungsbereichsänderung

Bebauungsplan Nr. 368 - 1C

DS0063/23 Anlage 1

Bezeichnung: "Kümmelsberg Westseite", Teilbereich C



Entfallener Bereich



Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 368-1C wird neu umgrenzt:

- Im Norden: durch die nördliche Grenze der Flurstücke 10629 und 10632 der Flur 508 sowie deren Verlängerung bis zur östlichen Grenze des Flurstückes 5052 (Flur 333);
- Im Osten: durch die westliche Grenze des Bebauungsplans Nr. 301-1 "Kümmelsberg Ostseite", 6. Änderung;
- Im Süden: vom südwestlichen Flurstückspunkt des Flurstückes 6508 zum südöstlichen Punkt des Flurstückes 10243, der südlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 10243, 10511 und 10510, der östlichen und südlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 10345 (alle Flur 333);
- Im Westen: durch die westliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 10345, 10344 und die nördliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 10344 und 10510, die westliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 10343, 10341, 10511 und 10257 (alle Flur 333).

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 06/2023

Bekanntmachung der Einleitung und Auslegung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) der Landeshauptstadt Magdeburg „Hammersteinweg Ostseite“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 07.03.2024 beschlossen:

1. Der Entwurf und die Begründung mit Umweltbericht der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg „Hammersteinweg Ostseite“ werden in der vorliegenden Form gebilligt.
2. Der Entwurf zum Flächennutzungsplan und die Begründung sowie der Umweltbericht sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung, sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Information verfügbar sind, sind ortsüblich bekannt zu machen.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 (2) Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.
4. Gemäß § 4a (2) BauGB wird die Auslegung gleichzeitig mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB durchgeführt.

Magdeburg, 27.05.2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wird der Entwurf der 36. Änderung des Flächennutzungsplans „Hammersteinweg Ostseite“ und die Begründung mit Umweltbericht *und* den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB im Internet unter www.magdeburg.de/auslegungen

in der Zeit vom

10.06.2024 bis einschließlich 10.07.2024

veröffentlicht.

2. Die vorgenannten Planunterlagen liegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB **zusätzlich** in dem **o. g. Zeitraum** im Baudezernat, Informationsbereich (Pfortner) und im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg

während der Dienstzeiten

montags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags	von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

für alle Personen zur Einsicht öffentlich aus.

Bei Fragen zu den Auslegungsunterlagen bitten wir Sie um vorherige telefonische Terminvereinbarung mit der zuständigen Sachbearbeiterin Frau Krischel (Tel.: 0391 540 5326).

Die Auslegungsunterlagen sind im Informationsbereich des Baudezernats auch ohne Terminvereinbarung öffentlich zugänglich.

Nachfolgende Unterlagen sind Bestandteil der Veröffentlichung im Internet und der öffentlichen Auslegung im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung:

- Planzeichnung i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand Oktober 2023
- Begründung zum Flächennutzungsplan i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand November 2023
- Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zum Entwurf des Flächennutzungsplans 36. Änderung „Hammersteinweg Ostseite“ Im Umweltbericht wurden die Auswirkungen des Flächennutzungsplans auf folgende Schutzgüter einer Beurteilung unterzogen:
 - Mensch – mit Aussagen u. a. Gesundheit, Bevölkerung
 - Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – mit Aussagen u. a. Pflanzen, Biotop- und Nutzungstypen, Tiere, Biologische Vielfalt,
 - Luft und Klima
 - Landschaft
 - Fläche
 - Boden
 - Wasser – mit Aussagen u. a. Oberflächengewässer, Grundwasser
 - Natura 2000-Gebiete
 - Kultur und sonstige Sachgüter
- DIN-Vorschriften

3. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen:
 - durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an: poststelle@stadt.magdeburg.de, oder
 - durch De-Mail in der Sendevariante absenderbestätigt nach dem De-Mail-Gesetz an: info@magdeburg.de-mail.de.

Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch schriftlich unter der oben genannten Anschrift oder während der Dienststunden im Stadtplanungsamt zur Niederschrift vorgebracht werden.

3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

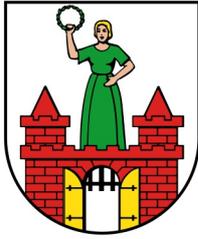
4. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 lit. b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der [„Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung“](#), die mit ausliegt.

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 27.05.2024

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

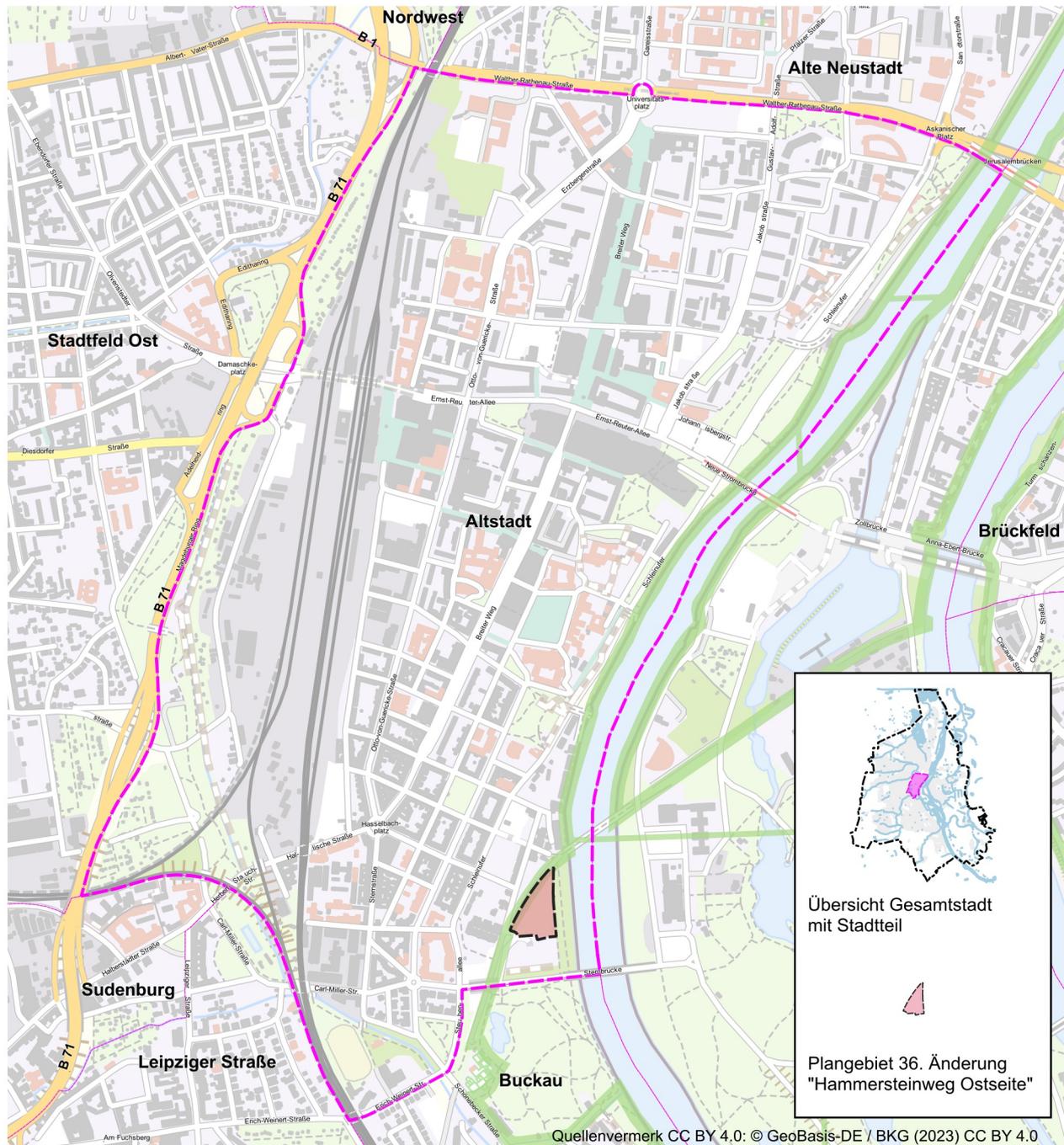


Landeshauptstadt Magdeburg

DS0349/23 Anlage 1

Die Oberbürgermeisterin

Stadtplanungsamt Magdeburg



36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg
"Hammersteinweg Ostseite" - Entwurf

Übersichtsplan

Stand: November 2023

Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebs Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 07.03.2024 unter Beschluss-Nr. 7058-080(VII)24 den Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg beschlossen:

Der Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg auf den 31.12.2020 wird festgestellt:

1.	Feststellung des Jahresabschlusses	
1.1.	Bilanzsumme	3.419.266,37 €
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
-	das Anlagevermögen	387.380,21 €
-	das Umlaufvermögen	2.767.758,27 €
-	nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	264.127,89 €
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
-	den Sonderposten	348.438,34 €
-	die Rückstellungen	2.663.743,91 €
-	die Verbindlichkeiten	404.779,00 €
-	die Rechnungsabgrenzungsposten	2.305,12 €
1.2	Jahresverlust	408.402,13 €
1.2.1.	Summe der Erträge	8.227.559,93 €
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	8.635.962,06 €
2.	Behandlung des Jahresverlustes Der Jahresverlust in Höhe von 408.402,13 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.	
3.	Dem Eigenbetriebsleiter, Herrn Mike Drube, wird für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 Entlastung gemäß § 19 Eigenbetriebsgesetz erteilt.	

Magdeburg, den 08.05.2024

gez.
S. Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 19. Januar 2024 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

**An den Eigenbetrieb Kommunale Kindertageseinrichtungen der
Landeshauptstadt Magdeburg:**

Prüfungsurteile:

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Kommunale Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt Magdeburg, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Kommunale Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt Magdeburg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG), der Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBVO) i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt, und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile:

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 140 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 142 Abs. 1 Nr. 1 - 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) unter

Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir weisen darauf hin, dass der Eigenbetrieb zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben insbesondere für Kosten, die einer Preissteigerung unterliegen sowie tarifliche Erfahrungsstufensteigerungen und Tarifierhöhungen berücksichtigen, sowohl in der Vergangenheit als auch künftig unverändert auf die finanzielle Unterstützung der Landeshauptstadt Magdeburg angewiesen ist.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang

steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 140 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 142 Abs. 1 Nr. 1 - 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen

nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten

Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.“

Magdeburg, den 08.05.2024

gez.
S. Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

1. Bilanz
2. Gewinn- und Verlustrechnung
3. Anhang und Anlagennachweis
4. Lagebericht
5. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Die ersatzbekannt gemachten Unterlagen liegen in der Zeit vom 03.06 bis 17.06.2024 im Eigenbetrieb Kommunale Kindertageseinrichtungen, Georg-Kaiser-Str. 3, 39116 Magdeburg, 1. OG, Zimmer 236/1 aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Magdeburg, den 08.05.2024

gez.
S. Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebes Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 15.02.2024 unter Beschluss-Nr. 7024-079(VII)24 den Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebes Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebes Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg wird entsprechend den Anlagen wie folgt festgesetzt und beschlossen:
 - 1.1. im Bereich des Erfolgsplanes Erträge und Aufwendungen in Höhe von 12.940.300 EUR
 - 1.2. im Bereich des Vermögensplanes mit einem Einnahme- und Ausgabevolumen in Höhe von 110.050 EUR
 - 1.3. mit einem Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 2.500.000 EUR
2. Der Finanzplan (Mittelfristiger Erfolgsplan) wird zur Kenntnis genommen.

Magdeburg, den 08.05.2024

gez.
S. Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.“

Magdeburg, den 08.05.2024

gez.
S. Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

1. Vorbericht
2. Erfolgsplan 2024
3. Vermögensplan 2024
4. Mittelfristige Finanzplanung bis 2027
5. Stellenplan 2024

Die ersatzbekannt gemachten Unterlagen liegen in der Zeit vom 03.06. bis 17.06.2024 im Eigenbetrieb Kommunale Kindertageseinrichtungen, Georg-Kaiser-Str. 3, 39116 Magdeburg, 1. OG, Zimmer 236/1 aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Magdeburg, den 08.05.2024

gez.
S. Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel